

Termine:

Justizprüfungsamt?
Ja — Nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Vollmacht Bl.

gegen

wegen

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Ks Ls Ms

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

Geschic

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 3695

11. Dez. 1963

AZ.: 116 Js 9, 10/63

Betreff: a) S u p p Wilhelm
b) E i c h b e r g e r Josef
wegen Verdachts von NS-Gewalttaten

V e r f ü g u n g .

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Supp und Eichberger wird gemäß § 170 Abs. II StPO eingestellt.

Gründe:

Bei dem Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten Supp und Eichberger handelt es sich um einen Teilkomplex jenes Ermittlungsverfahrens, das zunächst bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/Main unter dem Aktenzeichen 4 Js 220/59 und dann bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln unter dem Aktenzeichen 24 Js 429/61 gegen Angehörige der Rassenhygienischen Forschungsstelle, des Reichsgesundheitsamtes, des Reichsinnenministeriums, des Reichssicherheitshauptamtes, insbesondere des Reichskriminalpolizeiamtes, u.a. anhängig war.

Den Beschuldigten lag zur Last, bei der Unfruchtbarmachung von Zigeunern und bei der Einweisung von Zigeunern in Konzentrationslager, in denen diese in größerer Zahl umkamen, mitgewirkt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln hat mit Verfügung vom 20.4.1963 bei sämtlichen Beschuldigten - im Fall Dr. Justin war das Verfahren bereits in Frankfurt/Main eingestellt worden - das Vorliegen eines Verbrechens des Mordes bzw. der Beihilfe zum Mord verneint. Gegen den größten Teil der Beschuldigten wurde mit der gleichen Verfügung das Ver-

fahren teils mangels Vorliegens einer strafbaren Handlung, teils mangels Tatnachweises und teils wegen Eintritts der Strafverfolgungsverjährung eingestellt. Weiterbetrieben wird das Verfahren in Köln jetzt nur noch gegen den früheren Kriminalrat im Reichskriminalpolizeiamt, Dr. M a l y, wegen eines noch nicht verjährten Falles der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (Einweisung der im 6. Monat schwangeren und nicht haft- und arbeitsfähigen Zigeunerin Luise Lieselotte Wolf in das KZ Auschwitz - Frauenlager, nicht Zigeunerlager -, wo sie verstarb). Das Ermittlungsverfahren gegen den Ministerialrat Paul W e r n e r, der früher Vertreter des Leiters des Reichskriminalpolizeiamtes war, wurde an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stuttgart, die Ermittlungsverfahren gegen die früheren Angehörigen des Reichskriminalpolizeiamtes S u p p und E i c h b e r g e r wurden an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I abgegeben. Zugleich hat die Staatsanwaltschaft in Köln neben Auszügen aus den dortigen Akten die Einstellungsverfügung vom 20.4.1963 und hinsichtlich des Beschuldigten Supp 29 Akten, hinsichtlich des Beschuldigten Eichberger 25 Akten, die von verschiedenen Kriminalpolizeileitstellen bzw. Kriminalpolizeistellen als Zigeunerakten geführt wurden und ein dienstliches Tätigwerden der Beschuldigten in Zigeunersachen erkennen ließen, mitübersandt. Bei der Abgabe des Verfahrens wurde davon ausgegangen, daß die Strafverfolgungsverjährung kurz vor Ablauf der 15-jährigen Frist in Richtung gegen beide Beschuldigte unterbrochen worden sei und daher etwa vorliegende Straftatbestände der Teilnahme an beabsichtigter schwerer Körperverletzung im Amt und Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge noch verfolgt werden könnten.

I. Zur Unterbrechung der Strafvollstreckungsverjährung.

A)

Aus dem Akteninhalt geht hervor, daß das Ermittlungsverfahren auf einer Anzeige des Zeugen Siegmund W o l f vom 13.12.1958 gegen die frühere Beschuldigte Dr.Eva J u s t i n (Assistentin des Leiters der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes, Dr.Dr.Ritter) zurückging. Als Zeuge wurde der Beschuldigte E i c h b e r g e r benannt, der dem Reichskriminalpolizeiamt angehört und seit 1940 die Zigeuner- und Mischlingsausweise ausgestellt habe. Der Zeuge W o l f hatte weder hierbei, noch bei seiner polizeilichen Vernehmung am 3.12.1959 in Berlin, noch in einem Schreiben vom 6.12.1959 konkrete Vorwürfe gegen bestimmte Angehörige des Reichskriminalpolizeiamtes erhoben. Im letztgenannten Schreiben bezweifelte er lediglich, daß E i c h b e r g e r keine Angaben über die Stelle, die Rassendiagnosen erstellt hat, machen könne.

Eichberger war am 26.9.1959 als Zeuge vom Ermittlungsrichter in München in dem Verfahren gegen Dr. Eva Justin vernommen worden. Er gab an, es seien durch seine Dienststelle Gutachten über die Abstammung der Zigeuner von Dr.Justin und Dr.Ritter gelaufen. Über deren Beteiligung an der mittelbaren oder unmittelbaren physischen Ausrottung von 20.000 Zigeunern sei ihm nichts bekannt.

Ein Vermerk der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt vom 13.4.1960 besagt, es gehe aus einem Dokument hervor, daß bei dem Reichskriminalpolizeiamt, Zentralstelle für Zigeunerfragen, ein gewisser Kommissar S u p p , der ev. als Beschuldigter in Betracht komme, tätig gewesen sei.

Aus einem Vermerk vom 23.5.1960 ergibt sich, daß von der Staatsanwaltschaft die Durchsicht der Zigeunerpersonalakten bei verschiedenen Polizeistellen veranlaßt wurde bzw. bereits von dort ausgesonderte Akten zur Durchsicht beschafft wurden.

B)

Am 2.Mai 1960 wurde in dieser Sache von der Staatsanwaltschaft Frankfurt, bei der das Verfahren damals noch anhängig war, folgender schriftlicher Vermerk abgefaßt:

"

I.) V e r m e r k :

Das von dem inzwischen verstorbenen Professor Dr.Ritter geleitete kriminalbiologische Institut beim Reichsgesundheitsamt beschäftigte sich mit Zigeunerforschungen und hat das Ergebnis der jeweiligen Untersuchungen dem Reichskriminalpolizeiamt weitergeleitet. Wenn man auch annehmen kann, daß die Untersuchungen zunächst lediglich dem Zweck dienten, Unterlagen für ein noch zu schaffendes Zigeunergesetz beizubringen und die Weitergabe an das RKPA lediglich vorbeugenden Maßnahmen gegen die Zigeuner herbeiführen konnte, so hätten die Mitarbeiter im kriminalbiologischen Institut des Reichsgesundheitsamtes später - insbesondere ab 1943 - erkennen müssen, daß auf Grund ihrer dem RKPA gemachten Angaben über die Zigeuner auch als Unterlagen für Zwangssterilisationen und Einweisung der Zigeuner in das Konzentrationslager - und zwar nicht nur als kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen - dienten. Professor Dr.Ritter gibt in dem gegen ihn unter 3 Js 5582/48 schwebenden Ermittlungsverfahren auf Bl.78 selbst an, daß von ihm vom RKPA in Zweifelsfällen vor der Sterilisation ein Gutachten angefordert wurde. Diese Einlassung deckt sich beispielsweise auch mit den Angaben des in den Beiakten (Bl.60R) vernommenen Zeugen Eduard Höllenreiner, der erklärte, daß er im Jahre 1944 wegen seiner Rassezugehörigkeit als Zigeunermischling aus der Wehrmacht entlassen worden sei und daß ihm im Polizeipräsidium in München daraufhin eröffnet worden sei, entweder müsse er sterilisiert oder als Vollzigeu-

1005

ner erklärt werden. Daraufhin habe er an das kriminalbiologische Amt geschrieben und dieses habe ihn zum Vollzeigener erklärt, sodaß er nicht sterilisiert worden sei.

Der Beihilfe zur schweren Körperverletzung im Amte (Zwangssterilisation) und Freiheitsberaubung mit Todesfolge sind jedoch nicht nur die ~~sich~~ mit Zigeunerfragen im kriminalbiologischen Institut beschäftigt gewesenen Mitarbeiter des Dr. Ritter verdächtig, sondern auch die Polizeibeamten, die sich mit Zigeunerfragen zu befassen hatten.

Als Beschuldigte kommen deshalb in Betracht:

A.) Mitarbeiter des Dr. Ritter im kriminalbiologischen Institut des Reichsgesundheitsamtes.
(Ziffer 1 bis 10)

.....

B.) Die mit Zigeunerfragen befaßten Polizeibeamten.
(Ziffer 1 bis 15)

.....".

Unter *Buchstabe* B 4 und 6 des Vermerks waren die Beschuldigten *S u p p* und *E i c h b e r g e r* angeführt.

C)

- 1.) Der unter *Buchstabe* B bezeichnete Vermerk wurde dem Amtsgericht Berlin - Tiergarten ohne Akten mit dem Ersuchen übersandt, den in Berlin wohnhaften Sigmund *W o l f* als Zeugen zu vernehmen, diesen hinsichtlich "jedes einzelnen, der in dem Vermerk angeführten Beschuldigten zu befragen" und möglicherweise umgehend einen Vernehmungstag anzuberaumen, da Verjährung drohe. Der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft beabsichtige ev. zu dem Termin zu erscheinen. Falls die Akten rechtzeitig zurückkommen würden, würden sie zum Termin mitgebracht.

Vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten wurde am 4.5.1960 Termin für die Vernehmung des Zeugen *W o l f* auf den 31.5.1960 anberaumt.

1006

Aus der Niederschrift über die richterliche Vernehmung des Zeugen am 31.5.1960 geht hervor, daß der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/M. anwesend war. Dem Zeugen Wolf wurden die Namen sämtlicher Beschuldigten vorgelesen; er kannte den Beschuldigten S u p p überhaupt nicht, der Beschuldigte E i c h b e r g e r war ihm nur dem Namen nach bekannt. Sachdienliches konnte der Zeuge nicht angeben.

- 2.) Der unter *Buchstabe B* bezeichnete Vermerk wurde ferner an das Amtsgericht Kirchheim-Teck (Württemberg) mit dem Ersuchen übersandt, Johannes R e i n h a r d t und Martha A d l e r als Zeugen zu vernehmen und sie hinsichtlich jedes einzelnen in dem Vermerk aufgeführten Beschuldigten zu befragen.

Eine Terminsbestimmung durch das Amtsgericht ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die beiden Zeugen wurden am 3.5.1960 in Kirchheim-Teck von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/Main vernommen. Sie gaben beide an, die Beschuldigten S u p p und E i c h b e r g e r nicht zu kennen. Anschließend wurden die beiden Zeugen am gleichen Tag kurz richterlich vernommen, wobei sie im wesentlichen auf ihre Angaben bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Bezug nahmen.

- 3.) Weiterhin wurden die Akten mit dem unter *Buchstabe B* bezeichneten Vermerk durch Boten an das Amtsgericht Frankfurt/Main mit dem Antrag gesandt, für die Beschuldigten Strafregisterauszüge anzufordern und die richterliche Vernehmung des Zeugen Wilhelm W e i ß anzuordnen. Um sofortige eilige Rückgabe der Akten wurde ersucht.

Mit Verfügung vom 2.5.1960 hat das Amtsgericht Frankfurt/M. die Erholung der Strafregisterauszüge angeordnet und Termin für die Vernehmung des Zeugen W e i ß auf den 11.5.1960 anberaumt.

1007

Wilhelm W e i ß war am 14.4.1959 von dem Zigeuner-missionar A l t h a u s als Zeuge gegen Dr. Justin benannt worden. Konkrete Vorwürfe gegen Supp und Eichberger, deren Namen überhaupt nicht genannt wurden, wurden dabei nicht angeführt.

Bei der richterlichen Vernehmung am 11.5.1960 gab der Zeuge Weiß an, sich an Dr. Justin nicht mehr erinnern zu können und die übrigen Beschuldigten nicht zu kennen.

D)

Eine Verjährungsunterbrechung ist auf Grund der Anforderung der Strafregisterauszüge durch das Amtsgericht Frankfurt/Main (Ziffer I C 3) nicht eingetreten.

Im übrigen kann zweifelhaft sein, ob hinsichtlich der Anberaumung der Termine zur Zeugenladung bzw. hinsichtlich der richterlichen Vernehmungen (Ziffer I C 1-3) eine richterliche Handlung vorlag, die sich wegen einer bestimmten Tat gegen die Beschuldigten richtete (§ 68 StPO). Die Tat müßte auf Grund des Vermerks vom 2.5.1960 (Ziffer I B) bzw. - soweit die Akten zur Verfügung standen - auf Grund des Akteninhalts (Ziffer I A) hinreichend bestimmt im Sinne des § 264 StPO gewesen sein (s. Urteil des BGH vom 24.4.1956 - 5 StrR 919/55 - mitgeteilt von Dallinger in MDR 1956/359; Kaiser in NJW 1962/1420).

Bezüglich der Beschuldigten S u p p und E i c h b e r g e r war zwar in zwei Vernehmungersuchen gebeten worden, die Zeugen hinsichtlich jedes einzelnen Beschuldigten zu befragen (ohne nähere Angaben worüber). Es müßte aber geklärt werden, ob die Vernehmungen insoweit nur der Verjährungsunterbrechung dienen sollten und ob nicht von vornherein schon zu erwarten war, daß die Zeugen keine konkreten Bekundungen zu einem Sachverhalt machen konnten, der

1008

den Beschuldigten S u p p und E i c h b e r g e r zur Last gelegt werden sollte (s. dazu Ziffer I A, C 1-3; hinsichtlich Ziffer I C 2 stand auch bei der richterlichen Vernehmung schon fest, daß die Zeugen in ihrer vorausgegangenen staatsanwaltschaftlichen Vernehmung keine sachdienlichen Angaben machen konnten; ob ein Termin zur richterlichen Vernehmung schon zuvor anberaumt worden war, ist nicht ersichtlich). Hätten die richterlichen Handlungen nicht der Förderung des Verfahrens gegen die Beschuldigten S u p p und E i c h b e r g e r gedient, wäre eine Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung nicht eingetreten.

Diese Fragen könnten nur durch Äußerungen des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/Main und der Ermittlungsrichter geklärt werden. Ob die Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist, kann jedoch dahingestellt bleiben, da den Beschuldigten, wie im folgenden ausgeführt wird, eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann.

II.

- 1) In dem "Grundlegenden Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei vom 14.12.1937 (RuPrMdI.Pol.S.-Kr.3 Nr. 1682/37-2098-) wurden die Zigeuner noch lediglich als Untergruppe der Landstreicher zitiert. In den dazu ergangenen Richtlinien vom 4.4.1938 (RKPA Tgb.Nr. 6001 250/38) war gesagt:

.... "Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Danach sind z.B. asozial:

- a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige....) ...

- II.1) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalamt nicht anders entscheidet, in staatlichen Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt.

gez.Dr.Frick "

- 2) Eine planmäßige Befassung mit Zigeunerfragen begann etwa im Mai 1938. Am 16.5.1938 ordnete H i m m l e r die Überleitung der bisherigen beim Polizeipräsidium München auf Grund des Bayer. Zigeuner- und Landfahrer-gesetzes bestehenden Zigeunerzentralstelle - mit eingearbeitetem Personal und mit umfangreichem Aktenmaterial - auf die beim Reichskriminalpolizeiamt in Berlin gebildete "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" an.

1010

- a) Es erging ferner der richtungsweisende Erlaß "Bekämpfung der Zigeunerplage" (RdErl.des RF SS uChdDtPol. im RMDI. vom 8.12.1938 S-Kr. 1 Nr. 557 VIII/38-2026-6),

der lautet:

"A. Allgemeine Bestimmungen

I. Inländische Zigeuner

1. (1) Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß haben die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die Versuche, die Zigeuner seßhaft zu machen, gerade bei den rassereinen Zigeunern infolge ihres starken Wandertriebes mißlungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassereinen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

(3) Ich ordne deshalb an, daß alle seßhaften und nicht seßhaften Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - zu erfassen sind.

(4) Die Polizeibehörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen über die zuständige Kriminalpolizeistelle und Kriminalpolizeileitstelle an das Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - zu melden.

(5) Die Meldung hat auf einer Karteikarte nach näherer Anweisung des Reichskriminalpolizeiamtes zu erfolgen.

2. (1) Vor Erstattung der Meldung sind alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkennungsdienstlich zu behandeln;

1011

(2) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zwecke kann gem. Ziff. A II 1 f des RdErl. vom 14.12.1937 - Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffentlicht) - über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

.....

3. (1) Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Reichskriminalpolizeiamt auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

(2) Ich ordne deshalb auf Grund des § 1 der VO des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S. 83) - für das Land Österreich auf Grund des § 1 der Zweiten VO zum Ges. über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche vom 18.3.1938 (RGBl. I S. 262), für die sudetendeutschen Gebiete auf Grund des § 1 der Dritten VO zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 22.10.1938 (RGBl. I S. 1453) - an, daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erstattung des Sachverständigengutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mit Mitteln polizeilichen Zwanges sicherzustellen.

(3) Über die stattgefundene Untersuchung und die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens erhalten die betreffenden Personen eine Bescheinigung nach näherer Anweisung des Reichskriminalpolizeiamtes.

....."

Der Erlaß enthält ferner Bestimmungen über die Einschaltung von Kriminalpolizeistellen bei der Erteilung von Ausweisen, von Wandergewerbescheinen und der Erteilung einer Fahrerlaubnis an Zigeuner, über die Versagung von Waffenscheinen, die Zurückweisung und Zurückschiebung ausländischer Zigeuner, Anweisungen an die Ortspolizeibehörden, Meldepflichten von Standesämtern über Eintragungen an die Kriminalpolizeistellen u.a.

1012

- b) Am 19.12.1938 schrieb der Chef des Rasse- und Siedlungsamtes, P a n c k e , an H i m m l e r :

"Reichsführer!

Das Reichskriminalpolizeiamt hat den Auftrag, sämtliche Zigeuner und Zigeunermischlinge im Reichsgebiet zu erfassen und das Material zur wissenschaftlichen Auswertung dem Reichsgesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Das Reichskriminalpolizeiamt ist weiterhin beauftragt, gesetzliche Maßnahmen zur Lösung der Zigeunerfrage vorzubereiten. Der Gesetzesentwurf soll folgende Punkte vorsehen: Unterbindung einer weiteren Vermischung zwischen Zigeunern und Deutschblütigen, Trennung der reinen Zigeuner von den Mischlingen und Sterilisierung und Isolierung der asozialen Mischlinge."

- c) Am 1.3.1939 ergingen von H e y d r i c h unterzeichnete Ausführungsanweisungen des Reichskriminalpolizeiamtes zu dem Erlaß vom 8.12.1938 (Ziff. a). Nach der Vorbemerkung war ein großer Teil der Zigeuner und Mischlinge der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens bereits aktenmäßig bekannt und auch schon rassenbiologisch untersucht worden. Die Erfassung solle zunächst durch eine Zusammenarbeit mit der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes vorbereitet werden. Die gemäß A I 3 (3) des Erlasses vorgesehene Bescheinigung werde vom RKPA von Fall zu Fall ausgestellt und dem Inhaber durch die örtliche Polizeibehörde ausgehändigt. Die Meldungen gemäß I 1 (4 und 5) des Erlasses seien auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzustellen. Die Anweisung führt ferner aus:

"Die Behandlung der Zigeunerfrage liegt im Sinne nationalsozialistischer Aufbauarbeit. Ihre Lösung kann daher nur verwirklicht werden, wenn hierbei nationalsozialistisches Gedankengut berücksichtigt wird. Wenn auch als Grundsatz für die Bekämpfung der Zigeunerplage voranzustellen ist, daß das deutsche Volk auch jede seinem Volkstum fremde Rasse achtet, so muß Ziel

der staatlichen Maßnahmen zur Wahrung der Einheit der deutschen Volksgemeinschaft sein, einmal die rassische Absonderung des Zigeunertums vom deutschen Volkstum, sodann die Verhinderung der Rassenvermischung und schließlich die Regelung der Lebensverhältnisse der reinrassigen Zigeuner und der Zigeunermischlinge. Die erforderliche Rechtsgrundlage kann nur durch ein Zigeunergesetz geschaffen werden, das die weiteren Blutvermischungen unterbindet und alle wichtigen Fragen, die das Leben der Zigeunerrasse im deutschen Volksraum mit sich bringt, regelt.

Der RdErl. des RF SS und ChdDtPol. im RMI. vom 8.12. 1938 ordnet zunächst die Erfassung der im Reichsgebiet lebenden Personen an, die bei der Bevölkerung als Zigeuner gelten oder bei der Polizei als Zigeuner bekannt sind. Die Erfassung bezweckt sowohl die Feststellung der Zahl der Zigeuner, als auch die Ermöglichung der rassischen Einordnung aller nach Zigeunerart lebenden Personen. Wenn einwandfrei feststeht, wieviele Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Menschen es im Reichsgebiet gibt, können weitere Maßnahmen ergriffen werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizei mit der früheren Behandlung der Zigeunerfrage brechen muß. Sie läßt sich nicht allein dadurch lösen, daß die einzelnen Gaue des Reiches infolge verschieden ausgefallener Einzelbestimmungen oder infolge bald mehr, bald weniger strenger Handhabung der Vorschriften durch die einzelnen Vollzugsorgane ihr Gebiet möglichst frei von Zigeunern halten, dafür aber andere Gebiete um so mehr mit Zigeunern überschwemmt werden. Das Zigeunerproblem muß vielmehr im Reichsmaßstabe gesehen und gelöst werden."

Es werden weiter die Zuständigkeiten der einzelnen Polizeistellen angegeben. Dazu wird ausgeführt:

"Das Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - hat den gesamten Vollzugsdienst im Zusammenhang mit der Zigeunerfrage zu überwachen und die erforderlichen allgemeinen und besonderen Weisungen zu geben. Alle Zweifelsfragen sind ihm zur Entscheidung zuzuleiten. Der Verkehr mit ausländischen Behörden und dem Internationalen Büro der IKPK wird ausschließlich durch das Reichskriminalpolizeiamt durchgeführt."

Ferner sah die Anweisung vor, daß das Reichskriminalpolizeiamt die rassenbiologische Untersuchung veran-

laßt und nach Erholung einer gutachtlichen Äußerung der Rassenhygienischen Forschungsstelle beim Gesundheitsamt die Rassenzugehörigkeit feststellt.

d) Aus einem Schreiben des Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 9.9.1939 an verschiedene Polizeistellen (Betreff: Erteilung von Wandergewerbescheinen) geht hervor, daß sich ein Zigeunergesetz in Vorbereitung befindet.

3) Bis zum Jahre 1943 erfolgten noch keine Maßnahmen gegen die Gesamtheit der Zigeuner und Mischlinge, die deren Unterbringung in Konzentrationslager oder deren Unfruchtbarmachung vorsahen. Es handelte sich bis dahin um Einzelmaßnahmen hinsichtlich der Verhängung polizeilicher Vorbeugungshaft, um Umsiedlungen von Zigeunern auf Grenzzonegebiete in dem seinerzeitigen Generalgouvernement und um Maßnahmen gegen Zigeuner und Zigeunermischlinge, die diese in sonstiger Weise in ihrer persönlichen Freiheit und in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigten. Im einzelnen ergibt sich für diese Zeit (in chronologischer Folge) auf Grund der vorhandenen Unterlagen folgendes Bild:

a) Eine Anweisung des RKPA (Tgb.Nr. I A 2 d 6001/430.39) vom 5.6.1939 an die Kriminalpolizeileitstelle Wien ordnete an, auf Befehl des RFSS und Ch.d.DP. die arbeitsscheuen und im besonderen Maße asozialen Zigeuner oder Zigeunermischlinge des Burgenlandes in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen und den "Besserungs- und Arbeitslagern" Dachau (für Männer) und Ravensbrück (für Frauen) zuzuführen.

b) Am 2.9.1939, also sofort nach Kriegsausbruch, wurde durch § 4 der von Heydrich im Auftrage des RMdI gezeichneten Grenzzonen-Verordnung (RGBl. I S.1578)

1045

das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart Lebenden in den Grenzzonen verboten. Grundlage hierzu bot das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze (RGBl. I S.281).

Kurz danach ordnete das Reichssicherheitshauptamt (Tgb.Nr. RKPA 149/39 g) in einem Schnellbrief vom 17.10.1939 an alle Kriminalpolizei(leit)stellen u.a. folgendes an:

".....

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie sind umgehend anzuweisen, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthalt nicht zu verlassen. Für den Nichtbefolgungsfall ist Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen und erforderlichenfalls gem. A II 1 e des Erlasses des RMdI vom 14.12.1937 - Pol.S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 - (nicht veröffentlicht) durchzuführen.

.....

Unter "Bemerkungen" ist anzugeben, ob der Zigeuner oder Zigeunermischling in den letzten fünf Jahren einer geregelten Arbeit nachgegangen ist und sich und seine Familie selbständig ernährt hat, sowie ob er einen festen Wohnsitz (Wohnung oder Grund und Boden) hat.

.....

Zusatz für die Leitstellen:

Die später festzunehmenden Zigeuner sind bis zu ihrem endgültigen Abtransport in besonderen Sammelagern unterzubringen."

Nachdem das Rassepolitische Amt der NSDAP in einem Expose im November 1939 die Abschiebung von 100 000 "Zigeunern und Artfremden" in die polnischen Gebiete vorgeschlagen hatte, wurde am 30.1.1940 im RSHA bei einer Besprechung im Amt IV D 4 von Heydrich vorgeesehen, außer Juden aus den Ostgauen auch 30 000 Zi-

geuner in das Generalgouvernement abzuschieben. Auf Grund eines Schnellbriefes des RFSS und Ch.d.DP. vom 27.4.1940 wurden im Mai 1940 2 500 Zigeuner in geschlossenen Sippen, die aus den Gebieten Hamburg, Köln, und Stuttgart stammten, in das Generalgouvernement abgeschoben. Desgleichen erfolgten Deportationen von einigen anderen Orten der Westzone des Reiches. Nach einer amtlichen Zusammenstellung wurden 2 800 Zigeuner evakuiert. Am 31.10.1940 verfügte der Reichsminister des Innern in einem Schnellbrief an die Kripoleitstellen in Österreich, daß die vorgesehene Umsiedlung von 6000 Zigeunern aus der Ostmark zu unterbleiben habe, weil nach dem Kriege eine andere Regelung der Zigeunerfrage vorgesehen sei.

Hinsichtlich dieser Fälle hat der Bundesgerichtshof (RzW 1956/113) entschieden, daß sämtliche vor dem 1.3.1943 gegen Zigeuner getroffenen Maßnahmen nicht auf Gründen der Rasse, sondern auf militärischen und sicherheitspolizeilichen Gründen beruht hätten.

- c) Ein Schreiben des RSHA (V(RKPA) Nr. 6001/474.39) vom 20.11.1939 an die Kripo(leit)stellen ordnete an, daß Zigeunerinnen, die wegen Wahrsagens bestraft sind bzw. in begründetem Verdacht des Wahrsagens stehen oder gestanden haben, gemäß Runderlaß vom 14.12.1937 in Vorbeugungshaft zu nehmen sind. (Grund: Beunruhigung der Bevölkerung durch die Wahrsagerinnen, die die augenblickliche Lage ausnützten).
- d) Am 11.2.1941 erging eine Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht, nach der an Zigeuner und Mischlinge keine militärischen Auszeichnungen mehr zu verleihen seien. Am 23.4.1941 wurde vom RMdI angeordnet, daß die dem militärisch gerade erfaßten Geburtsjahrgang

1923 angehörigen Zigeuner und Zigeunermischlinge im Wehrstammblatt als "Z" bzw. "ZM" zu bezeichnen seien.

- e) Am 20.6.1941 erging eine Mitteilung des RmDI (I d 239/40 - 5626 e Geh.) an die Landesregierungen pp:

Die in der Zigeunerfrage gesammelten amtlichen Erfahrungen haben gezeigt, daß Zigeunerblut die Reinhaltung deutschen Blutes in hohem Maße gefährdet. Ich bestimme daher, daß künftig Ehegenehmigungsanträge auf Grund des § 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz einer besonders scharfen Prüfung zu unterziehen sind, wenn bei einem oder beiden Verlobten zigeunerischer Bluteinschlag festgestellt oder begründet vermutet wird. Die Vorschrift des vertraulichen Runderlasses vom 3. Januar 1936 - I B 3/429 -, daß regelmäßig bei einem Mischling mit einem Viertel oder noch weniger artfremdem Blutes ein Bedenken gegen die Eheschließung mit einer deutschblütigen Person nicht zu erheben sei, wird für Zigeunermischlinge aufgehoben. In Zweifelsfällen ist beim Reichskriminalpolizeiamt, Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6, Auskunft einzuholen.

Im Anschluß hieran verfügte das RSHA (V A 2 Nr.740/41) am 1.8.1941:

Den anfragenden Standesämtern und sonstigen Behörden ist Auskunft zu erteilen, soweit bei den Kriminalpolizei(leit)stellen über die in Frage kommenden Personen bereits Gutachten über ihre rassische Einordnung vorhanden sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens -.

Im übrigen werden in Kürze über eine Anzahl von zigeunerischen Personen den für den Erfassungsort zuständigen Kriminalpolizeileitstellen zwei Durchschriften der rassenbiologischen Gutachten übersandt. Je eine Durchschrift ist an die zuständige Kriminalpolizeistelle weiterzuleiten.

Unter Bezugnahme auf den letztgenannten Erlaß verfügte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (V A 2 Nr.2696/42) an die Kripo-Leitstellen hinsichtlich der Bearbeitung von Ehegenehmigungsanträgen:

1018

Der Runderlaß des RMdI vom 3.3.1942 - I e 30/42 - 5017 (MBliV S. 515) betr. Einstellung der Bearbeitung von Ehegenehmigungsanträgen nach dem Blutschutzgesetz, trifft auch auf Ehegenehmigungsanträge von Zigeunern und Zigeunermischlingen zu, wenn mindestens ein Verlobtenteil Zigeunermischling ist. Soweit Gesundheitsämter, Standesbeamte usw. bei den Kriminalpolizei(leit)stellen und Staatlichen Kriminalabteilungen wegen der rassischen Einordnung zigeunerischer Personen, die Anträge auf Ehegenehmigung gestellt haben, anfragen, sind diese Anfragen trotz des RdErl. d. RMdI vom 3.3.1942 an mich zur weiteren Entscheidung abzugeben.

- f) Am 15.7.1943 schrieb der Ministerialrat Paul Werner (RSHA - V A 1 Nr. 505/41) an SS-Brigadeführer Hoffmann beim Rasse- und Siedlungshauptamt, daß die Aufgabe der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, besonders im Hinblick auf die kommende Asozialengesetzgebung beim RKPA dazu führe, ein Kriminalbiologisches Institut zu schaffen, das der Leiter der Rassenhygienischen und Kriminalbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes und Lehrbeauftragte für Kriminalbiologie an der Universität Berlin, Dr.Dr. Ritter, führen solle. Durch dieses Institut solle die Kriminalpolizei beraten werden, der Verbrechernachwuchs in den neu errichteten polizeilichen Jugendschutzlagern gesichtet werden und der Ausbau eines Asozialen- und Verbrechersippen-Archivs erfolgen. In einer kriminalbiologischen Beobachtungsstation sollten charakterologisch schwer zu beurteilende Häftlinge einer fachärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Dieses Institut wurde später auch errichtet. Es erhielt Dr. Dr. Ritter als Leiter.

- g) Es erging dann zur "Auswertung rassenbiologischer Gutachten über zigeunerische Personen" der Runderlaß

des RFSS und ChdDtPol. im RmdI vom 7.8.1941 -
S V A 2 Nr. 452/41:

Gemäß Ziff. A 3 des RdErl. vom 8.12.1938 (RMBliv. S. 2105) trifft das Reichskriminalpolizeiamt auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens die endgültige Feststellung, ob es sich bei den erfaßten Personen um Zigeuner, Zigeunermischlinge oder sonstige nach Zigeunerart umherziehende Personen handelt. Die Gutachten werden vom Reichskriminalpolizeiamt den Kriminalpolizeileitstellen nunmehr laufend übersandt. Die gutachtlichen Äußerungen enthalten eine Rassendiagnose und mitunter Bemerkungen über die Stammeszugehörigkeit der betreffenden zigeunerischen Personen. Hierzu wird folgendes bemerkt:

I. Rassische Einordnung auf Grund der Rassendiagnose

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zigeunerische Personen ständig ihre Personalien wechseln und nur in wenigen Fällen rassenbiologisch nach Mischlingsgraden begutachtet werden können, sind für sie folgende besondere Begutachtungsbezeichnungen festgesetzt worden:

1. Z bedeutet Zigeuner, d.h. die Person ist oder gilt als Vollzigeuner bzw. stammechter Zigeuner;
2. ZM + oder ZM (+) bedeutet Zigeuner-Mischling mit vorwiegend zigeunerischen Blutsanteil;
3. ZM bedeutet Zigeuner-Mischling mit gleichem zigeunerischen und deutschen Blutsanteil.
 - (1) In Fällen, in denen ein Elternteil Vollzigeuner, der andere Elternteil deutschblütig ist, ist dieses durch die Kennzeichnung "ZM 1.Grades" besonders vermerkt.
 - (2) In Fällen, in denen ein Elternteil ZM 1. Grades, der andere Elternteil deutschblütig ist, ist dieses durch die Kennzeichnung "ZM 2.Grades" besonders vermerkt.
4. ZM - oder ZM (-) bedeutet Zigeuner-Mischling mit vorwiegend deutschem Blutsanteil;
5. NZ bedeutet Nicht-Zigeuner, d.h. die Person ist oder gilt als deutschblütig.

II. Stammeszugehörigkeit

Durch die Stammeszugehörigkeit läßt sich im allgemeinen der Nachweis erbringen, ob es sich um ausländische oder inländische zigeunerische Personen handelt.

1. (1) Ausländische zigeunerische Personen gehören folgenden Stämmen an:

a) "Rom" aus Ungarn (ungarische Zigeuner)

.....

b) Gelderari:

.....

c) Lowari:

.....

d) Lallerie:

.....

e) Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft

.....

.....

2. Inländische zigeunerische Personen

Ihre Stammesbezeichnung ist "Sinte" mit verschiedenen Untergruppenbezeichnungen. Ihre Vorfahren lebten teilweise schon mehrere Generationen hindurch in Deutschland. Manche von ihnen haben die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

3. Gutachten

(1) Die mitgeteilten gutachtlichen Äußerungen sind auszuwerten. Die Kriminalpolizeistellen haben die Ergebnisse den zuständigen Einwohnermeldeämtern und den Volkskarteibehörden mitzuteilen. Über die Eintragung der mitgeteilten gutachtlichen Äußerungen durch diese Behörden auf den Karteikarten der Meldeämter und der Volkskarteien ergeht besondere Anweisung.

(2) Soweit einzelnen Kriminalpolizeistellen bereits endgültige rassenbiologische Gutachten für die in ihrem Gebiet wohnhaften zigeunerischen Personen mitgeteilt wurden, ist das Erforderliche im Sinne vorstehenden RdErl. zu veranlassen."

1021

- h) Damals bemühten sich noch Zigeuner, in das Generalgouvernement umgesiedelt zu werden, was aus folgender Verfügung des RKPA erkenntlich wird:

"Reichskriminalpolizeiamt Berlin, den 9.8.1941
Reichszentrale zur Bekämpfung
des Zigeunerunwesens
Tgb.-Nr. 299/41 A 2 b 5

An die
Kriminalpolizeileitstellen
Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Köln,
Stuttgart

Betrifft: Umsiedlung von Zigeunern in das Generalgouvernement.

Eine Nachsiedlung von Angehörigen der im Mai 1940 in das Generalgouvernement umgesiedelten Zigeuner kann mit Rücksicht auf den Krieg im Osten bis auf weiteres nicht erfolgen. Zu gegebener Zeit ergeht weiterer Bescheid. Ich weise jedoch heute schon darauf hin, daß gegebenenfalls eine Nachsiedlung auf Kosten der Nachzusiedelnden erfolgt.

Die hier vorgelegten Gesuche der Zigeuner um Nachsiedlung habe ich zurückbehalten.

I.V.
(gez.) Otto".

- i) Zur Auswertung der Gutachten gemäß dem Runderlaß vom 7.8.1941 (siehe oben Ziff. g) erging am 20.9.1941 ein Schreiben des RSHA (Tgb.Nr. V A 2 Nr.452/41 III) an die Kriminalpolizei(leit)stellen, der u.a. vorsah:

Nicht-Zigeuner (NZ) sind in den gutachtlichen Äußerungen als Angehörige von Zigeuner-Mischlings-Familien zu bezeichnen, wenn sie mit Zigeunern oder Zigeuner-Mischlingen rechtsgültig verheiratet sind und der zigeunerische Blutsanteil der Ehegatten bewirkt, daß die aus diesen Ehen hervorgehenden Kinder als Zigeuner-Mischlinge gelten. In jedem Einzelfalle ist dann auf den gutachtlichen Äußerungen zu vermerken:

"Ist Angehörige(r) einer Zigeuner-Mischlings-Familie."
(fällt, obwohl Nicht-Zigeuner, unter die Zigeunerbestimmungen!)

Durch Runderlaß des RFSS und ChdDtPol. im RMdI vom 3.10.1941 - O - Vur R III 4225 II/III/41 - wurde verfügt, daß die von der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens den Melde- und Volkskarteibehörden mitgeteilten Begutachtungsbezeichnungen (Z, ZM usw.) im Melderegister und in den Volkskarteikarten einzutragen seien.

- j) Nachdem durch die unter Ziffer e) genannten Maßnahmen Eheschließungen zwischen Deutschen und Zigeunern oder Zigeunermischlingen unmöglich gemacht waren, folgten nun Maßnahmen gegen eheähnliche Verhältnisse zwischen solchen Personen.

Durch Erlaß vom 25.10.1941 (V-A 2 Nr. 995/41) ordnete das RSHA die "Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft auf Grund des RdErl. des RMdI vom 14.12.1937 - betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei - bei Konkubinaten" an:

".... Verlobte, welche trotz eines sicher vorliegenden gesetzlichen Ehehindernisses in eheähnlicher Gemeinschaft leben, ... vereiteln damit die mit dem Ehegesundheitsgesetz verfolgten Bestrebungen und handeln asozial.

Leben zwei ... in eheähnlicher Gemeinschaft, ohne daß sich ihre Trennung durch gütliche Einwirkung (z.B. Vermittlung eines auswärtigen Arbeitsplatzes ...) durchführen läßt, so sind beide ... verhandlungsschriftlich zu verwarnen. Hierbei ist ihnen zu eröffnen, daß sie sich zu trennen und jeglichen Geschlechtsverkehr miteinander zu unterlassen haben, anderenfalls ihre Einweisung in ein Konzentrationslager auf unbestimmte Zeit erfolgt.

Wenn die Betreffenden ... trotz kriminalpolizeilicher Verwarnung ihre eheähnliche Gemeinschaft fortsetzen, ist der jeweils schuldige Teil ... gem. Ziff. A II 1 e des RdErl. des RMdI vom 14.12.1937 in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen".

(Eine gewisse Erweiterung bürokratischer Möglichkeiten brachte hierzu noch der spätere Erlaß des RSHA vom 29.5.1942 - V A 2 Nr. 995/41 -, s. auch RV. d. RJM. v. 23.11.1942 (4032/2 - III a 2 1737), in Krug-Schäfer-Stolzenburg Strafrechtl. Verwaltungsvorschriften, 3. Auflage, S. 1120).

- k) Ein Runderlaß des RSHA vom 21.11.1941 - V A 2 Nr.981/41 an die Sicherheitspolizei und den SD machte einen Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22.3.1941 bekannt.

Danach waren Zigeunerkinde ohne deutsche Staatsangehörigkeit nicht zur Schule zugelassen. Bei deutschen Zigeunerkindern sei eine Ablehnung der Aufnahme in öffentliche Volksschulen im Hinblick auf die Schulpflicht nicht angängig. Sie könnten aber von der Schule gewiesen werden, wenn sie für deutschblütige Mitschüler in sittlicher oder sonstiger Beziehung eine Gefahr bildeten.

- 1) Am 13.3.1942 erging seitens des Reichsarbeitsministers Seldte (zu III b 4656/42) aufgrund des § 2 der Verordnung über die Lohnzahlung vom 23.4.1941 (RGBl. I S. 222) eine Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern, deren § 1 lautete: "Die für Juden erlassenen Sondervorschriften auf dem Gebiet des Sozialrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auf Zigeuner entsprechende Anwendung". (Es handelt sich um die VO vom 3.10.1941 (RGBl. I S. 675) und deren Durchführungs-VO vom 31.10.1941 (RGBl. I S.681)).

Am 28.3.1942 übersandte das RSHA (V Nr.491/41 - A 2) den Kriminalpolizei(leit)stellen den Abdruck eines Schreibens des Reichsarbeitsministers vom 13.3.1943, in dem es u.a. heißt:

In Kürze wird die Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern, deren Wortlaut ich aus der Anlage zu entnehmen bitte, im Reichsgesetzblatt und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht werden. Gleichzeitig wird der Reichsminister der Finanzen durch die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe bestimmen, daß die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5.8.1940 und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Durchführungsverordnung vom 10.8.40 auch auf Zigeuner anzuwenden sind.

Unter dem 28.3.1942 ordnete das RSHA
(V Nr. 591/41-A2) an:

"Beschwerden der Zigeuner und Zigeunermischlinge über die arbeitsrechtliche Sonderbehandlung sind dem RKPA - Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens - zu übersenden".

Am 13.7.1942 erging ein Runderlaß des RFSS und ChdDtPol. vom 13.7.1942 - S V A2 Nr.80/42 - über den Arbeitseinsatz von Zigeunern und Zigeunermischlingen.

- m) Am 20.5.1942 veröffentlichte der Informationsdienst des Rassepolitischen Amtes der NSDAP in Nr. 123 Richtlinien über die rassische Einordnung, Kennzeichnung und Beschäftigung der Zigeuner:

"... Wie die Juden sind auch die Zigeuner einer besonderen Steuer unterworfen. ...
Im deutschen Reichsgebiet leben (im Mai 1942) etwa 34 000 bis 40 000 Personen, die als zigeunerisch anzusehen sind".

Am 21.5.1942 ordnete die Reichsleitung der NSDAP - Hauptamt für Volkswohlfahrt (Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt - Nr. V 4/42 -) - folgendes an:

"Auf Veranlassung des Reichssicherheitshauptamtes hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 13.3.1942 - III b 4656/42 - angeordnet,

1025

daß Vollzigeuner und Zigeunermischlinge mit vorwiegend oder gleichem zigeunerischem Blutanteil in arbeitsrechtlicher Beziehung den Juden gleichgestellt werden.
Angehörige von Vollzigeunern und Zigeunermischlingen mit vorwiegend oder gleichem zigeunerischem Blutanteil können infolgedessen nicht mehr durch die NSV betreut werden. Es sind daher nur noch Fürsorgemaßnahmen für Zigeunermischlinge mit vorwiegend deutschem Blutanteil zulässig."

- n) Am 10.7.1942 erging die Verfügung des OKW Nr.7985/42 AHA/Ag/E (Ia): "Aus rassepolitischen Gründen ist eine Einstellung von Zigeunern und Zigeunermischlingen (auch Freiwilliger) in den aktiven Wehrdienst verboten".

Am 28.8.1942 erging eine Verfügung des RSHA V A 2 Nr. 2551/42 über die Entlassung zigeunerischer Personen aus dem Wehrdienst und dem Reichsarbeitsdienst.

- o) Hinsichtlich reinrassiger Sinte-Zigeuner bestimmte ein Erlaß des RSHA V A 2 2260/42 vom 13.10.1942, daß diesen eine gewisse Bewegungsfreiheit in Wandergebieten zu gestatten sei. Es seien Zigeunerobmänner (Sprecher) zu bestellen, den Sippen seien "im zigeunerischen Sinne gute" Mischlinge zuzuführen.

- p) Aus der Zeit von September bis November 1942 stammen einige Vermerke über Besprechungen (u.a. mit Goebbels) und Schreiben des RJM, Dr. Thierack, über die Abgabe asozialer Gefangener an die Polizei bzw. den Reichsführer SS. Eine Einschaltung des RKPA ist nicht ersichtlich. Ein geheimer, von Streckenbach unterzeichneter Schnellbrief des RSHA II A 2 Nr.5760/42 - 176 - teilt mit, daß gemäß einer Vereinbarung des RFSS mit dem RJM die Justiz auf die Durchführung ordentlicher Strafverfahren gegen Angehörige der Ostvölker, Juden und Zigeuner verzichtet hat. Insoweit solle die Strafrechtpflege auf die Polizei übergehen.

- 4) Am 26.12.1942 erging ein Befehl Himmlers zur Einweisung der Zigeuner in das Zigeunerlager Auschwitz und zur Durchführung von Sterilisationen. Dieser Befehl fand dann im sog. "Auschwitz-Erlass" vom 29.1.1943 seinen Niederschlag. Zuvor erging der Schnellbrief des RSHA V A 2 Nr. 40/43 vom 11.1.1943 über die Einordnung der Zigeunermischlinge in die Sippen der reinrassigen Sinte- und Lallerie-Zigeuner. Am 29.1.1943 traf der Reichsminister des Innern (Pol. S II A 5 Nr. 38/43 - 212) die

"Feststellung:

Nach dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14.7.1933 wird festgestellt, daß die Bestrebungen der auf Befehl des RFSS vom 16.12.1942 in ein Konzentrationslager einzuweisenden zigeunerischen Personen volks- und staatsfeindlich bzw. reichsfeindlich gewesen sind."

Der sog. "Auschwitz-Erlass" des RSHA V A 2 Nr. 59/43 g, der an die Kriminalpolizeistellen gerichtet war und nachrichtlich an zahlreiche andere Stellen ging, hatte folgenden Wortlaut:

"Betrifft: Einweisung von Zigeunermischlingen, Rom-Zigeunern und balkanischen Zigeunern in ein Konzentrationslager

Anlagen: Drei

I. Auf Befehl des Reichsführers-SS vom 16.12.1942 - Tgb.Nr. I 2652/42 Ad./RF/V - sind Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen. Dieser Personenkreis wird im Nachstehenden kurz als "zigeunerische Personen" bezeichnet.

Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz.

.....

Die künftige Behandlung der reinrassigen Sinte- und der als reinrassig geltenden Lallerie-Zigeuner-Sippen bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

II. Von der Einweisung bleiben ausgenommen:

1. Reinrassige Sinte- und Lallerie-Zigeuner;
2. Zigeunermischlinge, die im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge sind u. gem. Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 13.10.1942 - V A 2 Nr. 2260/42 - und vom 11.1.43 - VA 2 Nr. 40/43 - einzelnen reinrassigen Sinte- und als reinrassig geltenden Lallerie-Zigeunersippen zugeführt werden;
3. zigeunerische Personen, die mit Deutschblütigen rechtsgültig verheiratet sind;
4. sozial angepaßt lebende zigeunerische Personen, die bereits vor der allgemeinen Zigeunererfassung in fester Arbeit standen und fest Wohnung hatten.

Die Entscheidung, ob eine zigeunerische Person sozial angepaßt lebt, hat die zuständige Kriminalpolizei-(leit)stelle auf grund polizeilicher Feststellungen und erforderlichenfalls nach Einholung der Stellungnahmen der zuständigen Dienststellen der NSDAP, (Kreisleiter, NSV., Rassenpolitisches Amt) zu treffen. Zu berücksichtigen sind auch die Beurteilung durch den Arbeitgeber und die Auskunft der zuständigen Krankenkasse.

Bei allen wandergewerbetreibenden zigeunerischen Personen ist die Frage der sozialen Anpassung zu verneinen, es sei denn, daß sie nachweisbar eigene Erzeugnisse vertreiben.

5. zigeunerische Personen, die auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes aus den für Zigeuner geltenden Bestimmungen herausgenommen sind;
6. zigeunerische Personen, die noch zum Wehrdienst eingezogen sind oder im gegenwärtigen Krieg als versehrt oder mit Auszeichnungen aus dem Wehrdienst entlassen wurden;
7. zigeunerische Personen, deren Herausnahme aus dem Arbeitseinsatz durch die zuständige Rüstungsinspektion oder durch das Arbeitsamt aus wehrwirtschaftlichen Gründen abgelehnt wird;

1028

8. Ehegatten und die nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder der vorstehend unter 3 - 7 aufgeführten zigeunerischen Personen;
9. zigeunerische Personen, bei denen nach Auffassung der zuständigen Kriminalpolizei(leit)stelle die Einweisung in das Zigeunerlager aus besonderen Gründen zunächst auszusetzen ist;
10. zigeunerische Personen, die den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen.

In den Fällen II 9 und in allen Zweifelsfällen ist unter Darlegung des Sachverhalts die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes einzuholen.

Eine Ausnahmebehandlung entfällt für zigeunerische Personen, die erheblich vorbestraft sind, ferner für solche, die umherziehend betroffen werden (s. aber II 4 Abs. 3).

III. Soweit der unter II 3 - 9 angeführte Personenkreis von der Einweisung in das Konzentrationslager ausgenommen wird, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung der über 12 Jahre alten aber noch nicht sterilisierten zigeunerischen Personen ist anzustreben;
2. Volljährige Personen haben im Falle der Einwilligung eine unterschriftliche oder mit dem Abdruck des rechten Zeigefingers versehene Erklärung abzugeben, die dem Reichskriminalpolizeiamt unter Angabe der Personalien in zweifacher Ausfertigung zu übersenden ist.
3. Bei Minderjährigen über 12 Jahre ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.
4. Im Falle der Weigerung entscheidet nach Darlegung der Gründe das Reichskriminalpolizeiamt über das zu Veranlassende.

IV. Verhängung der Vorbeugungshaft:

1. Die Familien sind möglichst geschlossen, einschließlich aller wirtschaftlich nicht selbständigen Kinder, in das Lager einzuweisen.

2. Zur Vermeidung längerer Polizeihaft hat die Festnahme der zigeunerischen Personen erst zu erfolgen, wenn der alsbaldige Abtransport ins Konzentrationslager sichergestellt ist.
3. Eine Haftbestätigung ist beim Reichskriminalpolizeiamt nicht zu beantragen.
4. - 7.
8. Soweit gutachtliche Äußerungen über zigeunerische Personen noch nicht vorliegen, ist nach Abstammung, Lebensweise und äußerem Erscheinungsbild (Zigeunersprache, Zigeunername!) zu prüfen, ob sie zigeunerischer Abstammung sind. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist auch in diesen Fällen die Vorbeugungshaft anzuordnen.

V. Haftunterlagen:

1. Die Vordrucke für die Haftunterlagen werden den Kriminalpolizeileitstellen vom Reichskriminalpolizeiamt übersandt. Die Kriminalpolizeileitstellen haben den unterstellten Kriminalpolizeistellen die zur Abgabe an die Dienststellen der Polizei und Gendarmerie erforderliche Anzahl von Vordrucken zu übersenden. Überzählige Vordrucke sind dem Reichskriminalpolizeiamt zurückzusenden.
2. Die Haftunterlagen bestehen aus:
 - a) Haftanordnung der Kriminalpolizei(leit)stelle mit Übernahmebestätigung des Konzentrationslagers (Muster siehe Anlage 1).
 - b) Einlieferungsanzeige der Kriminalpolizei(leit)stelle (Muster siehe Anlage 2);
 - c) Karteikarte (Muster siehe Anlage 3).
3. - 7.
8. Die Haftunterlagen sind familienweise zu ordnen (in der Reihenfolge Ehemann, Ehefrau, Kinder nach Lebensalter) und im Konzentrationslager bei der Einlieferung der Häftlinge abzugeben.
9. Die Kommandantur des Konzentrationslagers entnimmt die Einlieferungsanzeige (Anlage 2), bestätigt unter der Haftanordnung (Anlage 1) die Übernahme des Häftlings und übersendet dem Reichskriminalpolizeiamt den grünen Vordruck (Anlage 1) und die Karteikarte.

VI. Sonstiges.

1. Um ein vorzeitiges Abwandern zu verhindern, ist Vor-sorge zu treffen, daß den zigeunerischen Personen die angeordneten Maßnahmen unter keinen Umständen vorher bekannt werden.

1030

2. Mit den Vorbereitungsmaßnahmen (Auswahl der einzelnen Personen, Transport- und Bewachungsfrage, Versendung und Ausfüllung der Vordrucke usw.) ist sofort zu beginnen, damit die Aktion ab 1. März 1943 erfolgen kann.
3. Die Hauptaktion soll Ende März 1943 abgeschlossen sein.

....."

Die Einweisung in das Konzentrationslager Auschwitz erfolgte im März 1943 aufgrund der von den Kriminalpolizeileitstellen durchgeführten Sammelaktionen. Nach den von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln durchgeführten Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden, daß es sich dabei um eine geplante Vernichtungsaktion gehandelt habe. Während im Stammlager Auschwitz I und im Nebenlager Birkenau (später Auschwitz II genannt) zu diesem Zeitpunkt bereits Massenmorde durch Vergasungen und Injektionen an Juden und russischen Kriegsgefangenen durchgeführt wurden, wurde für die Zigeuner auf dem Lagerabschnitt B II e des Lagers Birkenau ein "Familienlager" errichtet, das ein völliges Eigenleben führte. Die Zigeuner wurden dort familienweise untergebracht. Es wurden dort Kinder geboren. Die Zigeuner behielten ihre Zivilkleider, ihre Musikinstrumente wurden ihnen belassen. Sie brauchten die Wachmannschaften nicht grüssen, die Haare wurden ihnen nicht kahlgeschoren. Es wurden auch nicht Arbeitsunfähige ausgesondert und - wie in anderen Lagern - ermordet. Insofern unterschieden sich die Verhältnisse in dem "Zigeunerlager" wesentlich von den Verhältnissen, wie sie in übrigen Konzentrationslagern herrschten.

Es fanden zwar auch in diesem Lager Massentötungen statt. Dabei handelte es sich aber um Vorgänge, die dem RKPA nicht bekannt gewesen sein dürften. In den letzten März-Wochen des Jahres 1943 wurden etwa 1500 polnische Zigeuner, die aus Bialystok eintrafen und die fleckfieberverdächtig waren, sofort durch Vergasung getötet, ohne vorher registriert und in das Lager aufgenommen worden zu sein. Das gleiche geschah am 25.5.1943 mit über 1100 Zigeunern, die aus Bialystok und Österreich eingeliefert wurden und typhusverdächtig waren. Mit diesen Zigeunergruppen, deren Vernichtung von dem Lagerarzt Dr. Mengele veranlaßt worden sein dürfte, hat aber das RKPA offensichtlich nichts zu tun gehabt. Sie waren auf die Eigeninitiative örtlicher Stellen zurückzuführen.

Bis Ende Juli 1944 waren die inhaftierten Zigeuner - soweit sie nicht an Krankheit und Seuchen verstorben waren - in die Konzentrationslager Buchenwald, Ravensbrück und Auschwitz I verlegt worden. Die 2000 - 2500 zurückgebliebenen Personen wurden in der Nacht zum 1.8.1944 durch Vergasung ermordet. Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln dürfte sich hierzu der Lagerkommandant Höss die Zustimmung der ihm vorgesetzten Stellen erholt haben. Es sind in dem Verfahren keine Anhaltspunkte dafür aufgetaucht, daß das RKPA mit diesen Massenmorden rechnen konnte.

III.

Die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, in der die Beschuldigten Supp und Eichberger tätig waren, war eine von 12 Reichszentralen, die beim RKPA bestanden. Das Amt war in die Gruppen A - D gegliedert und in Referate, Hilfsreferate und Sachgebiete untergegliedert. Die "Reichszentralen" stellten teils ein Hilfsreferat, teils auch nur ein Sachgebiet dar. Amtschef des RKPA war der Kriminaldirektor und SS-Brigadeführer N e b e, der am 3.3.1945 als Widerstandskämpfer hingerichtet wurde. Als sein Stellvertreter fungierte (ausgenommen die Zeit vom Sommer 1942 bis Sommer 1943, in der diese Aufgabe der Oberregierungsrat und Kriminalrat Dr. Scheefe, wahrnahm, der später im Krieg gefallen ist) der Ministerialrat Paul W e r n e r. Er war zugleich der Leiter der Gruppe A und arbeitete an einem Entwurf für ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Leiter des Referats A 2 (vorbeugende Verbrechensbekämpfung) war der Kriminaloberrat und spätere Kriminaldirektor Böhlhoff (verstorben am 5.8.1962). Ihm unterstanden als Leiter des Hilfsreferats A 2 a (Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche) der Kriminalrat Richrath und als Leiter des Hilfsreferats A 2 b (Vorbeugungsmaßnahmen gegen Asoziale, Prostituierte, Zigeuner, Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens) der Kriminalrat Otto, der am 5.1.1963 Selbstmord beging. Ferner war der Kriminalrat Dr. Maly zeitweise im Hilfsreferat A 2 a und zeitweise im Hilfsreferat A 2 b tätig.

1033

Das Hilfsreferat A 2 b war in 5 Sachgebiete eingeteilt. Eines von diesen, das Sachgebiet A 2 b 5, war die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens (im folgenden jeweils kurz "Reichszentrale" genannt).

Die den einzelnen Sachbearbeitern obliegenden Aufgaben liessen sich nicht mehr sicher rekonstruieren. Insbesondere konnten nicht die Verfasser der einzelnen Erlasse des RKPA ermittelt werden.

Der Beschuldigte Supp wurde im Februar 1941 an das RKPA abgeordnet und am 1.4.1942 dorthin versetzt, wo er bis zum 1.11.1943 tätig war. Mitte Oktober 1943 trat er bereits einen Urlaub an und kehrte nicht mehr ans RKPA zurück. Der Beschuldigte Supp, der während seiner Tätigkeit beim RKPA als Kriminalkommissar (Eingangsstufe des gehobenen Dienstes) der ranghöchste Beamte in der Reichszentrale war, gibt an, er habe zunächst keine Ahnung von Zigeunerfragen gehabt und sei als Karteispezialist (er war zuvor im kriminalpolizeilichen Meldedienst in Nürnberg tätig gewesen) an das RKPA versetzt worden. Seine dortige Tätigkeit habe sich auf den kriminalpolizeilichen Erfassungs- und Erkennungsdienst (Personenfeststellung) bezogen, für deren Zweck auch die Gutachten verwandt worden seien, die von der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes erstellt wurden. Als Büroleiter sei es im übrigen seine Aufgabe gewesen, dafür zu sorgen, daß an Hand der bei der Reichszentrale vorhandenen Einrichtungen (Lichtbildersammlung, Merkmalskartei, Zigeuner-Namenskartei usw.) den Polizeidienststellen Auskünfte erteilt wurden. Es seien alle von diesen Behörden eingehenden Meldungen entsprechend ausgewertet und Hinweise für die Personenfahndung- und identifizierung gegeben worden.

Bei der Behandlung der Zigeunerfrage habe er keine besondere Stellung eingenommen. B ö h l h o f f habe sich nach einer Äußerung gegenüber dem Kriminalrat Otto selber als Leiter der Reichszentrale bezeichnet. Für diese Einlassung spricht, daß auch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln aufgrund ihrer Ermittlungen festgestellt hat, daß die Reichszentrale Böhlhoff unterstand, die er persönlich leitete und für die er zeichnete.

Nach den Angaben des Beschuldigten Supp ist er für die Verhängung von Vorbeugehaft gegen Zigeuner und für deren Einweisung in Konzentrationslager nicht zuständig gewesen. Hinsichtlich des Verfahrens, das der Durchführung der Sterilisationen diene, sei sein Sachgebiet nur für kurze Zeit nach Erlaß des Auschwitz-Erlasses eingeschaltet gewesen. Dann hätten höherrangige Beamte die entsprechende Tätigkeit auszuüben gehabt. An die genauen Zuständigkeiten könne er sich nach so langer Zeit nicht mehr entsinnen. Soweit der Inhalt von ihm unterzeichneter Schreiben sich auf Einweisungen in Konzentrationslager und später auf Unfruchtbarmachungen bezogen habe, könnte dies nur auf Anweisungen von Vorgesetzten geschehen sein, wenn er hinsichtlich der betreffenden Personen andere, in sein Sachgebiet fallende Mitteilungen, zu machen gehabt habe.

Diese Einlassung des Beschuldigten ist nicht zu widerlegen. Aus der Geschäftsverteilung und aus einer Aussage des inzwischen verstorbenen Kriminalrats O t t o ergibt sich, daß dieser als Leiter des Hilfsreferats A 2 b für die Verhängung von Vorbeugungshaft zuständig war, soweit Zigeuner als asozial und kriminell angesehen wurden. Auch dürfte es richtig sein, daß Supp nicht als Leiter der Reichszentrale maßgebend an allen die Zigeuner

betreffenden Verfügungen beteiligt gewesen war. Unterlagen des RKPA sind nicht mehr vorhanden. Die Zigeunerpolizeiakten der Kriminalpolizei(leit)stellen, in denen sich Schreiben befinden, die von den Beschuldigten Supp und Eichberger unterzeichnet sind, bieten nur ein unvollständiges Bild der einzelnen Vorgänge. Aus ihnen ergibt sich aber bereits, daß zahlreiche Verfügungen und Schreiben, die unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 herausgingen, von höherrangigen Beamten, wie Böhlhoff, Otto und Dr.Maly, unterzeichnet worden sind.

Der Beschuldigte Eichberger war von 1938 bis zum Frühjahr 1945 in der Reichszentrale als Kriminalsekretär, seit 1940 als Obersekretär und seit 1943 als Kriminalinspektor (Endstufe des mittleren Dienstes) tätig. Auch er gibt an, Schreiben, die die Einweisung von Zigeunern in Konzentrationslagern oder deren Sterilisation betreffen, nur auf Anweisung von höherrangigen Vorgesetzten wegen Sachzusammenhangs mit eigenen Verfügungen verfaßt zu haben.

IV.

Aus den zur Verfügung stehenden und hier ausgewerteten Zigeunerpersonalakten ergibt sich hinsichtlich des Beschuldigten Supp folgendes Bild:

A.

Keine Einweisung in KZ und keine Sterilisationen haben zum Gegenstand die Akten München 16 (Turbanisch Albert),

München 25, (Eckstein, Markus),
Karlsruhe 23 (Reinhardt Karl),
Essen 15 (Müller Erwin, diese Akten waren irrtümlich
zum Verfahren gegen Eichberger beigegeben worden),
Karlsruhe 20 (Reinhart Josef),
München 40 (Franz Helmut) und
Duisburg 19 (Kreuz Johann).

Die vier ersten Akten enthalten Schreiben Supps, mit denen Gutachten der Rassischhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes bzw. entsprechende Mitteilungen oder Erfassungsmaterial an Kriminalpolizei-(leit)stellen gesandt wurden. Der fünfte Akt enthält ein Schreiben Supps vom 22.9.1942, daß mehrere Zigeuner bei der Reichszentrale vorsprechen sollten. Die Vorsprache wurde von ihm hinsichtlich des Josef Reinhardt wieder abgesagt. Die beiden letztgenannten Akten enthalten überhaupt kein von Supp unterzeichnetes Schreiben.

B.

Aus 11 Akten ergibt sich, daß Einweisungen in Konzentrationslager erfolgten.

a.

Die folgenden zigeunerischen Personen wurden auf Veranlassung der zuständigen Kriminalpolizeileitstellen aufgrund des Erlasses des RSHA vom 29.1.1943 in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz eingewiesen, ohne daß ein Mitwirken des Beschuldigten Supp ersichtlich oder den Umständen nach anzunehmen ist:

1.) Fischer Hugo, geb. 13. 8. 1888

(Akt München 33), Einweisung veranlaßt von der Kriminalpolizeileitstelle München am 23. 2. 1943. Fischer soll im Oktober 1943 in Auschwitz verstorben sein.

Im Akt befindet sich nur ein Schreiben Supps vom 17. 6. 1942, mit dem das Gutachten für Fischer angefordert wurde und ein Schreiben Eichbergers vom 2. 7. 1942, mit dem das Gutachten der Kriminalpolizeileitstelle München zugeleitet wurde.

2.) Kreuz Josef, geb. 1. 6. 1912

(Akt München 43), Einweisung veranlaßt von der Kriminalpolizeileitstelle Köln laut Vermerk vom 11. 3. 1943. Kreuz hat die Lagerhaft überlebt.

Im Akt befindet sich lediglich ein Schreiben Supps vom 28. 3. 1941 an die Kriminalpolizeileitstelle Köln, daß die Entlassung des Kreuz aus der Wehrmacht zu veranlassen und ihm gemäß Schnellbrief vom 17. 10. 1939 die Auflage zu erteilen ist, seinen Wohnsitz nicht zu verlassen.

3.) Sippe Nikolaus Gross, Lisa Weiss

(Akt Essen 21).

Die Einweisung des Gross Nikolaus, geb. 29. 7. 1909 wurde laut Vermerk vom 9. 3. 1943 von der Kriminalpolizeileitstelle Essen veranlaßt. Gross hat den Krieg überlebt.

In dem Akt befindet sich nur ein Schreiben Supps vom 16. 9. 1943 an Kriminalpolizeileitstelle Essen, dessen Betreff lautet: Einweisung zigeunerischer Personen in das Konzentrationslager Auschwitz. Supp fragt

darin nach dem in einer Liste genannten Reinhold Gross, geb. 6. 4. 1940 in Essen, über dessen Personalien keine Vorgänge vorhanden seien. Die Kriminalpolizeileitstelle Essen teilte mit Schreiben vom 19. 10. 1943 mit, daß dessen Mutter, Gross Ida, am 10. 3. 1943 aufgrund des Erlasses vom 29. 1. 1943 nach Auschwitz eingewiesen worden sei. Das Kind befinde sich noch in einem Heim und werde, wenn keine gegen-
teilige Weisung ergehe, nach Auschwitz nachgeschickt. Der Beschuldigte gibt an, daß er hier nur mit der Personenfeststellung befaßt war. Das Antwortschreiben habe er nicht mehr erhalten, da er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Urlaub befunden habe und danach nicht mehr im RKPA tätig gewesen sei.

Ferner wurde laut eines Vermerks auf dem Erfassungsbogen am 10. 3. 1943 Weiss Lisa, geb. 7. 6. 1920, ins KL Auschwitz eingeliefert, sie hat den Krieg überlebt. Über den Verbleib der Gross Ida und des Kindes Reinhold Gross ist nichts bekannt.

b.

Akt München 2 (B ö h m e r Friedrich, geb. 9. 8. 1890),
Akt München 3 (Renz Ruwald, geb. 13. 10. 1889).

Am 14. 4. 1943 teilte die Kripostelle Innsbruck der Reichszentrale mit, daß die Zigeuner Böhmer, Renz und Artur Blum am Brenner von der italienischen Polizei überstellt worden seien. Mit Schreiben vom 27. 4. 1943 teilte Supp der Kriminalpolizeileitstelle München zu diesem Vorgang mit, daß keine Reisepässe an Zigeuner auszustellen seien. Ferner enthält das Schreiben die Mitteilung, daß die Einweisung der Vor-

genannten (der drei Zigeuner) in das KL Auschwitz angeordnet wurde. Renz soll am 1. 10. 1943, Böhmer am 1. 1. 1944 in Auschwitz verstorben sein. Der Beschuldigte Supp gibt an, er habe hier lediglich die Mitteilung von der Einweisung gemacht. Die Anordnung der Einweisung, die nicht in sein Zuständigkeitsbereich gefallen sei, habe er nicht getroffen. Diese Einlassung ist nicht zu widerlegen.

c.

Akt München 115 (Heilig Georg, geb. 12. 4. 1924).

Nach einem Schreiben der Gestapoleitstelle München vom 26. 7. 1941 an die Kriminalpolizeileitstelle München war Dora Böhmer, geb. Heilig, geb. 3. 7. 1907 (Schwester des Georg Heilig) zur Verhängung polizeilicher Vorbeugungshaft ins Untersuchungsgefängnis Breslau zu verschuben.

Am 22. 9. 1941 ersuchte Supp auf eine Anfrage des Bruders der Böhmer, Georg Heilig, die Kriminalpolizeileitstelle München um Mitteilung, warum die Böhmer festgenommen wurde. Er erhielt die Antwort, daß die Ausschreibung zur Verhängung von Vorbeugehaft von der Kripoleitstelle Breslau erfolgt war.

Die Böhmer befand sich im KL Ravensbrück als Asoziale. Sie hat die Haft überlebt.

Die Einlassung des Beschuldigten, er habe mit der Einweisung der Zigeunerin als Asoziale nichts zu tun gehabt (hierfür war das Hilfsreferat A 2 b zuständig), ist glaubhaft.

d.

Akt Duisburg 8 (Fischer Bernhard).

Am 8. 7. 1942 teilte Supp der Kriminalabteilung Duisburg mit, daß nicht bekannt sei, ob Fischer widerrechtlich in das Altreich zurückgekehrt sei, seine Einlieferung in ein KZ sei nicht bekannt. Er beantwortete damit eine Anfrage der Kriminalabteilung Duisburg, bei der die Mutter des Fischer vorgesprochen hatte.

Am 27. 7. 1942 teilte der Kriminalrat Otto unter dem Kopfbogen der Reichszentrale nach Duisburg mit, daß Fischer am 4. 11. 1942 durch die Kriminalpolizeileitstelle Wien in das Ghetto Litzmannstadt umgesiedelt worden sei.

Eine irgendwie geartete Beteiligung des Beschuldigten Supp an diesem Vorgang ist nicht ersichtlich.

e.

Akt Duisburg 28 (Sippe Rosenberg Stefan)

In dem Akt befindet sich ein Schriftwechsel der Reichszentrale mit der Kriminalabteilung Duisburg über die freiwillige Umsiedlung weiterer Sippenangehöriger in das Generalgouvernement. Unter dem Kopfbogen der Reichszentrale A 2 b 5 teilte am 9. 8. 1941 der Kriminalrat Otto mit, daß vorerst keine weiteren Nachsiedlungen in Betracht kommen.

Am 19. 11. 1941 teilte die Kriminalabteilung Duisburg der Kripoleitstelle Oppeln mit, daß Herta Rosenberg entgegen der ihr gemachten Auflage aus dem Generalgouvernement zurückgekehrt sei und daß deshalb um Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft gebeten werde.

1041

Am 17. 12. 1941 teilte der Beschuldigte Supp der Kriminalabteilung Duisburg mit, daß ein Gesuch des Vaters der Rosenberg um deren Freilassung vorliege. Gegen diese werde wegen Verstosses gegen die Auflage das Erforderliche veranlaßt werden. Der Vater sei in geeigneter Weise zu verbescheiden.

Aus dem Schreiben der Kripoleitstelle Oppeln vom 19. 1. 1942 an die Kriminalabteilung Duisburg geht jedoch hervor, daß das RKPA bereits mit Schreiben vom 10. 12. 1941 unter dem Zeichen IV 3227 - A 2 b - die polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet hatte und Herta Rosenberg am 19. 1. 1942 in das KL Ravensbrück überführt wurde. Die Einlassung des Beschuldigten, er habe mit der Einweisung nichts zu tun gehabt, ist somit glaubhaft. Es ist in keinem der Akten ein Schreiben zu finden, das unter dem Zeichen des Hilfsreferats A 2 b ergangen und das von Supp unterschrieben worden ist.

Nach einer Mitteilung der Kripoleitstelle Essen an die Außenstelle Duisburg geht hervor, daß das RKPA am 16. 9. 1943, Tgb.Nr. 780/63 - A 2 b 5 - die Einweisung der übrigen Sippenangehörigen in das Zigeunerlager Auschwitz verfügt hatte. Festnahmevermerk erfolgte am 3. 12. 1943. Hier läßt sich nicht nachweisen, daß diese Verfügung vom Beschuldigten Supp gestammt hätte. Auch Verfügungen unter dem Zeichen der Reichszentrale wurden wiederholt von höheren Beamten, insbesondere von Kriminalrat Otto, getroffen.

Nach einem Wiedergutmachungsantrag der Maria-Magdalena Bamberger sollen deren Eltern Stefan und Rosa Rosenberg und deren Geschwister Herta, Stefan, Stefanie und Karl Rosenberg bereits im Jahre 1942 im KL Ausch-

witz gestorben sein. Dies kann jedenfalls zeitlich und hinsichtlich Herta Rosenberg, die in das KL Ravensbrück eingeliefert wurde, auch kaum hinsichtlich des Ortes stimmen.

f.

Akt Essen 7 (Sippe Johann Seeger und Maria Fischer)

Aus Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Kattowitz vom 2. 10. 1942 und 14. 12. 1942 geht hervor, daß die Eheleute Eduard und Maria Fischer am 2. 10. 1942 in Kattowitz festgenommen und am 6. 11. 1942 in das KL Auschwitz eingeliefert wurden, nachdem das RKPA (Tgb.Nr. IV 370 - A 2 b und IV 3707 - A 2 b) am 26. 10. 1942 die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft genehmigt hatte. Die Eheleute starben am 17. 12. 1942 im KL Auschwitz.

Am 16. 7. 1941 teilte die Kripoleitstelle Essen der Reichszentrale mit, daß Johann Seeger gegen die Aufenthaltsanordnung verstoßen habe und man um Zustimmung zur Verhängung von Vorbeugungshaft nach dessen Festnahme bitte. Am 20. 8. 1941 antwortete Kriminalrat Otto unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und mit Zeichen A 2 b 5, daß die Maßnahme gegen Seeger gebilligt werde und man auch prüfen solle, ob die Verhängung von Vorbeugehaft gegen die Ehefrau und den Sohn zweckmäßig sei. Aus den Akten ist nur ersichtlich, daß Maria Seeger unter Androhung von Vorbeugehaft für den Fall der Auflagenübertretung entlassen wurde. Am 17. 6. 1942 forderte Otto die Haftunterlagen für Johann Seeger an. Am 21. 7. 1942 teilte der Kriminaloberrat Böhlhoff unter dem Zeichen A 2 b nach Essen mit, daß der Antrag von ihm am 9. 7. 1942 be-

1043

stätigt worden sei, die Haftunterlagen von der Kripoleitstelle Kattowitz übersandt worden seien und Seeger dem KL Auschwitz I überstellt werde. Am 22. 9. 1942 teilte die Kripoleitstelle Kattowitz der Kripoleitstelle Essen mit, daß die Zigeuner Anton und Johann Seeger am 8. 9. 1942 im KL Auschwitz verstorben seien.

Am 20. 4. 1944 teilte die Kriminalabteilung Essen der Kripoleitstelle Düsseldorf mit, daß Maria Seeger, geb. Fischer (Ehefrau des Johann Seeger), mit 8 Kindern am 2. 3. 1943 von der Kripoleitstelle Hannover gemäß dem Erlaß vom 29. 1. 1943 in das KL Auschwitz eingewiesen wurde.

Der Beschuldigte Supp war offenbar an allen diesen Vorgängen nicht beteiligt. Es befindet sich im Akt lediglich ein von Supp unterzeichnetes Schreiben vom 28. 4. 1942, mit dem ein Gutachten für Bernhard Fischer übersandt wurde (es handelt sich um den Bernhard Fischer, für den der Akt Duisburg 8 angelegt war, s.o. Ziffer d.).

g.

Akt Essen 11 (Sippe Lehmann Johannes - Karoline Kraus)

Die Kripoleitstelle Essen teilte jeweils der Reichszentrale am 15. 9. 1943 mit, daß sich Lehmann von seinem Wohnsitz entfernt habe und zur Vorbeugungshaft ausgeschrieben werde, und am 4. 2. 1944, daß die Anordnung von Vorbeugungshaft gegen Lehmann nach Verbüßung einer zweimonatigen Gefängnisstrafe beabsichtigt sei.

1044

Nicht der Nachfolger des Beschuldigten Supp im Amt, der Kriminalkommissar Sandner, sondern Kriminalrat Otto teilte daraufhin am 8. 3. 1944 unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 mit, daß die Maßnahme ausnahmsweise genehmigt werde, damit die Familie geschlossen untergebracht werde, obwohl Lehmann als Vollzigeuner nicht unter den Erlaß vom 29. 1. 1943 falle. Lehmann soll nach einem Wiedergutmachungsantrag seiner Ehefrau im Jahre 1943 in Auschwitz verstorben sein.

h.

Akt Essen 29 (Sippe Bamberger Johann/Bern Gertrud)

- aa) Bamberger Johann, geb. 25. 10. 1908, wurde bereits 1938 von der Kriminalpolizei Düsseldorf in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. Er starb als Häftling des KL Dachau am 25. 2. 1944 bei Augsburg angeblich bei einem Fliegerangriff.
- bb) Bern Gertrud, geb. 2. 10. 1910, wurde am 28. 5. 1940 von der Kriminaldirektion Essen wegen einer Schlägerei in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen, aber im Hinblick auf ihre Kinder nach Androhung der gleichen Maßnahme bei weiteren Verfehlungen wieder entlassen.

Am 2. 7. 1941 sollte die Bern, weil sie Essen entgegen der ihr erteilten Auflage verlassen hatte und in Bottrop wegen Hühnerdiebstahls festgenommen worden war, von der Kriminalpolizeistelle Essen in Vorbeugungshaft genommen werden. Sie wurde diesmal wegen bestehender Schwangerschaft entlassen. Am 12. 7. 1941 machte die Kripoleitstelle Essen der Reichszentrale

hiervon und von Vorstrafen der Bern wegen Gewerbevergehens und Bettelns Mitteilung. Es wurde um Zustimmung gebeten, sie als vorbestrafte Asoziale nach der Entbindung und der Beendigung der Stillzeit in Vorbeugehaft zu nehmen. In einem Schreiben vom 24. 7. 1941 des Beschuldigten S u p p an die Kriminalpolizeistelle Essen, mit dem auch Mitteilungen über die Begutachtung der Person der Bern erfolgten, heißt es: "Ich stimme der dortigen beabsichtigten Maßnahme zu.". Am 3. 4. 1942 teilte die Kriminalpolizeistelle Essen der Reichszentrale mit, daß das Kind der Bern verstorben sei. Diese sei nicht haft- und arbeitsfähig und deshalb entlassen worden. Für den Fall, daß sie sich nicht einwandfrei führe, werde eine erneute Untersuchung veranlaßt und gegebenenfalls Vorbeugungshaft angeordnet werden.

Aus einem undatierten Vermerk, der mit einer nicht leserlichen, vermutlich von einem Beamten der Kriminalpolizeistelle Essen stammenden Handzeichen versehen ist, geht hervor, daß die Bern am 31. 12. 1942 erneut in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und dem KL Ravensbrück zugeführt wurde.

Gertrud Bern hat die Haft überlebt und nach dem Kriege Wiedergutmachungsansprüche gestellt.

Der Beschuldigte Supp weist darauf hin, daß zur Verfügung von Vorbeugungshaft gegen Asoziale das Hilfsreferat A 2 b zuständig gewesen sei, das auch offensichtlich über die Beantwortung der Anfrage befunden habe. Er habe mit dem Schreiben vom 24. 7. 1941 die Zustimmung nur mitgeteilt, weil er in seinem Sachgebiet Anfragen zur Frage der Begutachtung zu übermitteln gehabt habe. Die "Ichform" sei von ihm nur gewählt worden, weil sie damals bei den Schreiben üblich

1046

gewesen sei. Im übrigen habe es sich um keine endgültige Maßnahme gehandelt. Erst nach Übersendung der Haftunterlagen wäre die endgültige Entscheidung vom Hilfsreferat A 2 b getroffen worden.

- cc) In den Akten befindet sich ferner eine Einlieferungsanzeige des Polizeipräsidenten in Essen vom 9. 3. 1943 hinsichtlich 1.) Rudolf Bern, geb. 22. 5. 1916, 2.) Andreas Bern, geb. 31. 7. 1928, 3.) Alwine Bern, geb. 21. 12. 1930, 4.) Siegfried Bern, geb. 2. 1. 1941, 5.) Ursula Bern, geb. 28. 2. 1940. Hinsichtlich der unter 2 - 5 Genannten sind Formblätter der Kripoleitstelle Essen ausgefüllt aber nicht unterschrieben, nach denen die Genannten aufgrund des Erlasses vom 29. 1. 1943 in das Zigeunerlager (KL Auschwitz) überführt werden.

Mit Schreiben vom 16. 9. 1943 teilte der Kriminalrat Otto unter dem Kopfbogen der Reichszentrale mit dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 der Kriminalpolizeistelle Essen mit, daß gegen die Einweisung von Robert, geb. 29. 1. 1935 und Bern Josef, geb. 4. 4. 1937 in das KL Auschwitz gemäß dem Erlaß vom 29. 1. 1943 trotz der Lagersperre ausnahmsweise keine Bedenken bestehen. Bern Josef wurde dem KL Auschwitz (Zigeunerlager), am 7. 12. 1943 von der Kriminalpolizeistelle Essen zugeführt. Bern Robert, der zunächst flüchtig war, wurde am 14. 2. 1944 von der Kriminalpolizeistelle Bochum dem KL Auschwitz zugeführt.

Eine Beteiligung des Beschuldigten Supp an diesen Einweisungen ist nicht ersichtlich.

C.

Hinsichtlich der angestrebten Unfruchtbarmachung von zigeunerischen Personen ergibt sich aus 14 Akten folgendes Bild:

a.

Fälle, in denen eine Tätigkeit des Beschuldigten Supp hinsichtlich der angestrebten Unfruchtbarmachung von zigeunerischen Personen nicht ersichtlich ist:

- 1) Akt München 58 (Reife Magdalena, geb. 14. 11. 1925).

Der Vater der Reif hat am 12. 3. 1944 gegenüber einem Gendarmerieposten (offensichtlich auf Veranlassung der Kriminalpolizeileitstelle München) die Einverständniserklärung zur Sterilisation seiner Tochter abgegeben. Unter dem Kopfbogen der Reichszentrale A 2 b 5 ersuchte der Kriminalrat Nauck mit Schreiben vom 21. 12. 1944 die Kriminalpolizeileitstelle München um Durchführung der Unfruchtbarmachung und Bericht hierüber. Dem Ersuchen war ein Schreiben des Reichsinnenministeriums vom 21. 11. 1944 des Inhalts beigelegt, daß der Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung die Genehmigung zur Unfruchtbarmachung erteilt habe.

Ob die Sterilisation durchgeführt wurde, ist aus dem Akt nicht ersichtlich. Die Reif ging nach dem Kriege der Gewerbsunzucht mit farbigen amerikanischen Soldaten nach.

Von Supp, der seit Mitte Oktober 1943 nicht mehr im RKPA tätig war, befindet sich lediglich ein Schreiben vom 20. 8. 1942 an die Kripoleitstelle München im Akt, das die Frage der Begutachtung betrifft.

2) Akt München 62 (Rödel Richard, geb. 14. 6. 1911).

Von der Kripoleitstelle München wurde gemäß dem Erlaß des RSHA vom 29. 1. 1943 die Einverständniserklärung des Betroffenen zur Unfruchtbarmachung erholt. Das Einverständnis wurde am 20. 5. 1943 erteilt. Was weiter geschah, ist aus dem Akt nicht ersichtlich. Rödel hat nach dem Krieg noch gelebt. Er wurde 1953 wegen Diebstahls zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Von Supp befindet sich nur ein die Gutachtenübersendung betreffendes Schreiben vom 26. 10. 1942 im Akt.

3) Akt München 86 (Heilig Rudolf, geb. 15. 2. 1903).

Von der Kriminalpolizeileitstelle München wurde am 3. 6. 1943 gemäß dem Erlaß vom 29. 1. 1943 die Einverständniserklärung des Betroffenen zur Unfruchtbarmachung erholt. Was weiter geschah, ist aus dem Akt nicht ersichtlich.

Von Supp befindet sich nur ein die Gutachtenübersendung betreffendes Schreiben vom 18. 8. 1942 im Akt.

4) Akt München 108 (Reinhardt Ruppert, geb. 27. 8. 1891).

Am 5. 6. 1943 lehnte Reinhardt die Einverständniserklärung zur Unfruchtbarmachung, die von der Kriminalpolizeileitstelle München gemäß dem Erlaß vom 29. 1. 1943 angestrebt wurde, bis zu einer neuerlichen Über-

prüfung durch die Reichszentrale ab. Diese Überprüfung war durch Rechtsanwalt Dr. Höchstädter, Ingolstadt, veranlaßt worden. Am 15. 7. 1943 teilte der Kriminalrat Otto unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 der Kriminalpolizeileitstelle München mit, da Reinhardt sozial angepaßt lebe, sei beabsichtigt, ihn aus den Zigeunerbestimmungen herauszunehmen, falls er sich verpflichte, nur mit seiner deutschblütigen Ehefrau geschlechtlich zu verkehren. Falls er die Auflage übertrete, habe er mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zu rechnen.

Von Supp befinden sich nur zwei Schreiben, von Eichberger 1 Schreiben im Akt, die sich jedoch nicht auf die Frage der Unfruchtbarmachung beziehen.

5) Akt München 115 (Heilig Georg, geb. 12. 4. 1924).

Am 3. 6. 1943 lehnte der Vater des Heilig gegenüber einem Gendarmerieposten die Einverständniserklärung zur Unfruchtbarmachung seines Sohnes ab. Die Befragung dürfte von der Kriminalpolizeileitstelle München veranlaßt worden sein.

Von dem Beschuldigten Supp befindet sich nur das bereits unter Ziffer B c angeführte Schreiben im Akt.

6) Akt Karlsruhe 37 (Wagner Josef, geb. 25. 11. 1912).

Am 12. 10. 1943 übersandte die Kripostelle Karlsruhe die am 6. 7. 1943 erlangte Einverständniserklärung des Betroffenen an die Reichszentrale. Weitere Vorgänge sind nicht ersichtlich.

Der Beschuldigte Supp kann sich, als das Schreiben einging, bereits nach Beendigung seiner Tätigkeit beim RKPA in Urlaub befunden haben.

Von ihm befindet sich lediglich ein die Gutachtenüber-
sendung betreffendes Schreiben vom 15. 9. 1943 im Akt.

- 7) Akt München 8 (von Homolka Josephine, geb. Köhler,
geb. 6. 10. 1921).

Es liegen Niederschriften über Verhandlungen mit
Josephine Köhler in der Reichszentrale am 7. 1. 1942
in Anwesenheit von Supp und Eichberger und am 14. 1.
1942 in Anwesenheit von Eichberger vor. Die Verhandlun-
gen betrafen die Frage der Befreiung vom Ehehindernis.
Bei der ersten Verhandlung wurde die Köhler gefragt,
ob sie sich gegebenenfalls sterilisieren lassen wolle.
Sie verneinte die Frage.

Der Beschuldigte gibt an, er könne sich an den Vorgang
nicht mehr entsinnen. Nach den damaligen Bestimmungen
seien Ehegenehmigungsanträge überhaupt nicht mehr bear-
beitet worden (s. dazu auch Ziffer II 3 e). Möglicher-
weise sei die Frage auf Veranlassung eines Vorgesetzten
gestellt worden, weil im Falle einer Sterilisation eine
Ehegenehmigung habe erteilt werden können. Für eine
Entscheidung über die Ehegenehmigung sei aber nicht er
zuständig gewesen. Er habe schwach in Erinnerung, daß
in solchen Fällen eine Ärztekommision und das Reichs-
innenministerium eingeschaltet worden seien. Bei der
Verhandlung am 14. 1. 1942 erhielt die Köhler vom Be-
schuldigten Eichberger neben Auflagen hinsichtlich des
Wohnsitzes und des Arbeitsverhältnisses die Auflage,
nicht mit ihrem Freund und anderen deutschblütigen
Männern geschlechtlich zu verkehren. Für den Fall der
Übertretung der Auflagen wurde Vorbeugehaft angedroht
(s. dazu den Konkubinatserslaß vom 25. 10. 1941, o.Zif-
fer II 2 j).

Am 18. 11. 1943 erklärte die Köhler gegenüber der Kriminalpolizeileitstelle München ihr Einverständnis zur Unfruchtbarmachung gemäß dem Erlaß vom 29. 1. 1943. Die Erklärung wurde der Reichszentrale übersandt, bei der Supp nicht mehr tätig war. Ob eine Unfruchtbarmachung durchgeführt wurde, ist nicht ersichtlich.

Zu der Befragung der Köhler am 7. 1. 42 und der späteren Erwirkung der Einverständniserklärung, die aufgrund des Erlasses vom 29. 1. 1943 erfolgte, besteht offensichtlich kein Zusammenhang.

b)

Fälle, in denen eine das Verfahren zur Unfruchtbarmachung fördernde Tätigkeit des Beschuldigten S u p p nicht nachgewiesen werden kann:

- 1) Akten Nürnberg 4 (Weiß Josef, geb. 11.7.1909, Weiß Peter, geb. 21.1.1883).

Am 1.7.1943 schrieb der Beschuldigte S u p p an die Kriminalpolizeileitstelle München, daß nach den eingegangenen Erklärungen Josef Weiß, Nikolaus Weiß und Peter Weiß, letzterer auch für seinen minderjährigen Sohn, die Unfruchtbarmachung abgelehnt hätten. Er bitte um Mitteilung der Gründe, warum diese Zigeuner nicht von dem Zigeunersprecher S i e b e r t in die Gruppe der reinrassigen Sinte- und Lallerzigeuner aufgenommen worden seien.

Aus den Akten geht dann nur noch hervor, daß Josef Weiß am 7.3.1944 von dem Dozenten Dr. Hart in Würzburg auf Grund einer Entscheidung der Kriminalpolizeistelle Würz-

burg unfruchtbar gemacht wurde. Die Kriminalpolizeileitstelle Nürnberg-Fürth teilte dies mit Schreiben vom 12.4.1943 dem RKPA unter Bezugnahme auf die Verfügung RKPA Tgb.Nr. 1406/43 A 2 b 5 vom 2.4.1944 mit.

Die zunächst ablehnenden Erklärungen der Betroffenen sind offensichtlich selbständig von der Kriminalpolizeileitstelle München gemäß dem Erlaß vom 29.1.1943 erholt worden. Der Beschuldigte gibt an, er habe mit seinem Schreiben vom 1.7.1943 die Unfruchtbarmachung der Betroffenen vermeiden wollen, da bei einer Aufnahme in die reinrassige Zigeunersippe eine Unfruchtbarmachung nicht anzustreben war (s. dazu Ziffer III i.V. mit Ziffer I 1, 2 des Erlasses vom 29.1.1943, wiedergegeben oben unter Ziffer II 4 der Einstellungsverfügung).

Mit der späteren Unfruchtbarmachung des Josef Weiß dürfte Supp nichts zu tun gehabt haben, da er zu dieser Zeit nicht mehr beim RKPA tätig war (offensichtlich dürfte auch hier später die Einwilligung des Betroffenen erholt und die Genehmigung des zuständigen Ausschusses durch das RIM übersandt worden sein).

- 2) Akten München 69 (Rotter Martin, geb. 12.10.1904, Rotter Eva, geb. 14.12.1901).

Mit Schreiben vom 12.6.1942 an die Reichszentrale beauftragte die Kriminalpolizeileitstelle München die Herausnahme der Eheleute Rotter (Rotter Martin war Nichtzigeuner, die Ehefrau Zigeunermischling) und der beiden Kinder (geb. 7.5.1923 und 20.4.1925) aus den Zigeunerbestimmungen. Mit Schreiben vom 6.8.1942 teilte der Kriminalrat Otto unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 mit, daß die Herausnahme nach den geltenden Bestimmungen z.Zt. nicht möglich sei. Mit Schreiben vom 5.2.1943 (Kopf-

bogen der Reichszentrale, kein Betreff ersichtlich, unschriftliche Übersendung unter Hinweis auf Abschnitt III des Erlasses vom 29.1.1943) bat Kriminalrat Dr. Maly die Kriminalpolizeistelle Augsburg "um Übersendung der Erklärungen". Da daraufhin nur Erklärungen übersandt wurden, mit denen der Vater die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung der Kinder ablehnte, dürfte mit dem Schreiben des Dr. Maly nicht die Übersendung der Einverständniserklärung der Ehefrau zu ihrer Unfruchtbarmachung angefordert worden sein. Das Schreiben des Dr. Maly dürfte nach den Buchstaben "Bo" im Kopfbogen von dem im Sachgebiet des Beschuldigten Supp tätigen Kriminalobersekretär B o n s e entworfen worden sein. Es befindet sich in einer Ecke unter dem Schreiben die Unterschrift des Beschuldigten S u p p und das Datum 3.2.. Es dürfte sich um einen Sichtvermerk hinsichtlich des Entwurfs handeln.

Mit einem von S u p p unterzeichneten Schreiben vom 23.4.1943 (Entwurf Kriminalsekretär Bonse, im Entwurf am 22.4.1943 gegengezeichnet mit Handzeichen von Eichberger) wurde bei dem Reichsgesundheitsamt - Rassenhygienische Forschungsstelle - angefragt, ob die Erstellung von NZ-Gutachten ohne vorherige Sterilisierung der Kinder vertretbar erscheine. Aus einem Schreiben der Kripoleitstelle München vom 25.9.1943 an die Kriminalpolizeistelle Augsburg geht hervor, daß die Reichszentrale - Otto - mitgeteilt habe, daß eine Herausnahme aus den Zigeunerbestimmungen nicht möglich sei und hinsichtlich der Unfruchtbarmachung das Erforderliche zu veranlassen sei. Am 13.11.1943 teilte die Kriminalpolizeistelle Augsburg mit, daß der Vater mit der Unfruchtbarmachung der Tochter, aber nicht mit der Unfruchtbarmachung des Sohnes einverstanden sei. Dem Beschuldigten S u p p ist nicht nachzuweisen, daß er an der Erwirkung

dieser Einverständniserklärung mitgewirkt hat. Ob Rotters Tochter unfruchtbar gemacht wurde, ist aus dem Akt nicht zu ersehen.

Aus dem Akt geht jedoch hervor, daß die Ehefrau Eva Rotter am 3.4.1943 das Einverständnis zu ihrer Unfruchtbarmachung gegenüber der Kriminalpolizeileitstelle München erklärte. Eva Rotter wurde am 16.11.1943 von Prof. Eymer, Direktor der I. Universitätsfrauenklinik in München, sterilisiert. Ein Schreiben des RIM vom 28.8.1943, unterzeichnet von Reg.Rat F r a n k e , mit dem die Genehmigung des Ausschusses zur Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden mitgeteilt wurde, lag vor. Eine Beteiligung des Beschuldigten S u p p ist nicht ersichtlich.

c)

Fälle, in denen der Beschuldigte S u p p an Verfahren zur Unfruchtbarmachung von Zigeunern beteiligt war:

1) Akt München 129

Akt Nürnberg 2

(betreffen jeweils Schmidt David, geb. 18.6.1911).

Am 2.3.1943 bat David Schmidt gegenüber der Kriminalpolizei Nürnberg-Fürth von seiner Unfruchtbarmachung abzusehen, da seine Ehe kinderlos sei und wahrscheinlich er und seine Ehefrau nicht zeugungsfähig seien. Auf Veranlassung der Reichszentrale sollte er nochmals aufgefordert werden, ein ärztliches Zeugnis über seine Zeugungsunfähigkeit vorzulegen, andernfalls sollte

nochmals von ihm die Einwilligungserklärung verlangt werden. Ob das diesbezügliche Schreiben der Reichszentrale von S u p p stammte, ist nicht ersichtlich.

Am 20.7.1943 gab Schmidt seine Einverständniserklärung zur Unfruchtbarmachung gegenüber der Kriminalpolizei Nürnberg-Fürth ab. Mit Schreiben vom 27.8.1943 an die Kriminalpolizeileitstelle Nürnberg-Fürth übersandte S u p p das Schreiben des RIM vom 6.8.1943 (unterschrieben von Reg.Rat Franke), wonach der Ausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden der Unfruchtbarmachung zugestimmt hatte. S u p p bat um weitere Veranlassung und um Bericht über die Durchführung der Sterilisation.

Der Beschuldigte S u p p gibt an, daß das Schreiben, auf dem seine Unterschrift von der Büroangestellten R i c h t e r , die der Kanzlei im RKFA vorstand, beglaubigt wurde, von ihm stammen dürfte.

David S c h m i d t wurde am 22.10.1943 von Dr. Reinhardt in der chirurgischen Klinik des Allgemeinen Krankenhauses Nürnberg unfruchtbar gemacht.

2) Akt Nürnberg 6 (Reinhardt Anna, geb. 1. 6. 1920).

Mit Schreiben vom 12.10.1943, mit dem zugleich Gutachten übersandt wurden, teilte der Beschuldigte Supp auf Anfrage der Kriminalpolizeileitstelle Nürnberg-Fürth mit, welche Erlasse einer Eheschließung der Reinhardt entgegenstünden. Er teilte ferner mit, es werde in diesen Fällen so verfahren, daß die Auflage erteilt werde, den Geschlechtsverkehr mit dem Verlobten und anderen Deutschblütigen zu unterlassen und das Verhältnis mit dem Verlobten sofort zu lösen. Für den Fall der Übertretung sei

polizeiliche Vorbeugungshaft anzudrohen und nötigenfalls anzuordnen. Dem Deutschblütigen seien polizeiliche Zwangsmaßnahmen anzudrohen. Dem zigeunerischen Verlobten werde die Einverständniserklärung zur freiwilligen Unfruchtbarmachung abverlangt.

Der Beschuldigte S u p p gibt an, daß das Schreiben, von dem lediglich eine nicht beglaubigte Abschrift vorliegt, von ihm unterzeichnet worden sein könnte. Abgefaßt dürfte das Schreiben aber nicht er haben, da er nie geschrieben hätte, daß die Einverständniserklärung "abverlangt" werde. Das Ersuchen könnte darauf beruht haben, daß später entsprechende Anweisungen zum sog. Konkubinatserlaß ergangen sein mögen.

Ob in diesem Fall die Einverständniserklärung erholt wurde, ist nicht bekannt. Das Ersuchen wurde Ende 1943 von Nürnberg nach Augsburg weitergegeben.

- 3) Akt Karlsruhe 30 (Weiß Wilhelm, geb. 23.11.1903).
Akt Karlsruhe 29 (Weiß Bernhard, geb. 12.2.1927,
Sohn des Wilhelm Weiß).

Mit Schreiben vom 12.10.1943 übermittelte der Beschuldigte S u p p gutachtliche Äußerungen für Wilhelm Weiß und seine Angehörigen. Zugleich teilte er mit, daß Weiß eine Genehmigung der Reichstheaterfachschaft entzogen worden sei. Mit dem Schreiben wurde auch um Übersendung von Einverständniserklärungen zur Unfruchtbarmachung gebeten. Bei noch jüngeren Kindern sollte der gesetzliche Vertreter bereits die Einverständniserklärung zu deren Unfruchtbarmachung nach Vollendung des 12. Lebensjahres abgeben.

Die erhaltenen Einverständniserklärungen wurden am 11.12. 1943 von der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe an die

Reichszentrale gesandt. Am 14.1.1944 erfolgte eine Weiterleitung der Unterlagen von Karlsruhe an die Kriminalpolizeistelle Koblenz.

Ob Sterilisationen durchgeführt wurden, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

V.

Aus den zum Verfahren gegen E i c h b e r g e r beigezogenen Zigeunerpersonalakten ergibt sich hinsichtlich dieses Beschuldigten folgendes Bild:

A.

Keine Einweisung in Konzentrationslager und keine Sterilisationen haben folgende Akten zum Gegenstand:

1) Akt München 1 b (P a b s t Johann, geb. 1.4.1895).

Es liegt nur ein Schreiben Eichbergers vom 13.12.1944 vor, daß Gutachten aus kriegsbedingten Gründen nicht erholt werden, Pabst bis zum gegenteiligen Beweis als Nichtzigeuner zu behandeln sei und erteilte Auflagen aufzuheben seien.

2) Akt München 79 (W i n t e r Josef, geb. 18.6.1923).

Es liegt nur eine Mitteilung Eichbergers vom 20.10.1941 an die Kriminalpolizeileitstelle München vor, daß Weiß als ZM (+) zu gelten habe.

- 3) Akt München 96 (H e r z e n b e r g e r Michael, geb. 24.11.1898).

Es liegt nur ein Schreiben Eichbergers vom 6.5.1944 vor, das die Übersendung von Gutachten und ein Ersuchen um Übersendung von Erfassungsmaterial für Erich und Alfred Herzenberger betrifft.

- 4) Akt Karlsruhe 15 (R o e d e r Zitta, Agathe, geb. 31.10.1937)

Es liegt lediglich ein Schreiben Eichbergers vom 25.8.1944 vor, daß das Kind vorläufig als Nichtzigeuner begutachtet sei und daß nach Vollendung seines 12. Lebensjahres über seine Veranlagung und Entwicklung zu berichten sei.

- 5) Akt Flensburg 3 (Rose Katharina, geb. 11.2.1903).

Nach einer unter dem Kopfbogen der Reichszentrale A 2 b 5 getroffenen Feststellung des Kriminaldirektors Böhlhoff fiel die als "ZM (-)" geltende Rose in Würdigung ihrer sozialen Anpassung gemäß einem Erlaß vom 27.5.1944 nicht mehr unter die Zigeunerbestimmungen.

Es liegt nur eine Mitteilung Eichbergers vom 30.6.1944 über den Aufenthalt der Rose vor.

- 6) Akt Essen 15 (M ü l l e r Erwin, geb. 13.6.1940).

Im Akt befindet sich kein Schreiben Eichbergers, sondern nur ein Schreiben S u p p s (s.oben Ziffer IV A).

B.

Aus 8 Akten ergibt sich, daß zigeunerische Personen in Konzentrationslager eingewiesen wurden bzw. ihre Einweisung angestrebt wurde.

a.

In folgenden Fällen ist dabei eine Mitwirkung Eichbergers nicht ersichtlich:

- 1) Akt München 4 (B e l l o Josef, geb. 2.3.1929).

Am 29.4.1944 teilte Eichberger auf Anfrage der Kriminalpolizeileitstelle München mit, daß B e l l o Zigeuner sei und am 6.3.1943 durch die Kriminalpolizeileitstelle Halle in das Zigeunerlager Auschwitz eingeliefert worden sei, wo er am 20.10.1943 verstorben sei.

Die Einlassung des Beschuldigten, er habe nur mit der Erfassung der Zigeuner zu tun gehabt und die Einweisung wäre offensichtlich durch die zuständige Kriminalpolizeileitstelle selbständig auf Grund des Erlasses vom 29.1.1943 erfolgt, dürfte - wie es der auch in anderen Fällen übliche Geschehensablauf zeigt - zutreffend sein.

- 2) Akt München 22 (Friedrich Paul, geb. 15.12.1888).

Nach einem Vermerk auf dem Aktendeckel soll die Ehefrau Friedrich Martha, geb. Adler am 24.5.1943 in Auschwitz verstorben sein. Der Akt enthält keine diesbezüglichen Unterlagen.

1060

Von Eichberger befinden sich nur Schreiben vom Dezember 1940 und Januar 1941 im Akt, die eine von der Reichstheaterkammer veranlaßte Gutachtenerholung und die Mitteilung über die rassenbiologische Einstufung betreffen.

3) Akt München 113 (H e i l i g Karl, geb. 22.12.1913).

Am 23.2.1943 verfügte die Kriminalpolizeileitstelle München, daß Heilig gemäß dem Erlaß vom 29.1.1943 am 8.3.1943 in das KL Auschwitz zu verbringen sei. Wie aus einem Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Breslau vom 20.8.1943 hervorgeht, wurde Heilig am 27.2.1943 festgenommen und am 9.3.1943 zwecks Unterbringung in ein Konzentrationslager in das Polizeigefängnis München eingeliefert. Heilig wurde am 20.6.1955 durch das Amtsgericht Dingolfing mit Wirkung vom 21.12.1945 für tot erklärt. Eine Mitwirkung Eichbergers an der Einweisung ist nicht ersichtlich,

Es liegt ferner eine Niederschrift vom 26.6.1942 über eine Verhandlung Eichbergers mit Oswald Winter (Bruder des Heilig) vor, aus der hervorgeht, daß ein Gesuch des Winter um Entlassung seiner Mutter abschlägig beschieden worden sei (nähere Angaben sind aus der Niederschrift nicht zu entnehmen). Eichberger kann sich an die Verhandlung nicht mehr erinnern. Seine Einlassung, er sei zur Entscheidung über eine Entlassung nicht zuständig gewesen, dürfte richtig sein.

Ein Schreiben des Beschuldigten S u p p vom 6.11.1942 enthält eine Anfrage bezüglich eines Wohnungswechsels des Karl Heilig..

4) Akt München 117 (L e m b e r g e r Michael, geb. 5.1.1919).
(s.auch unter Ziffer V C a 5).

1061

Hinsichtlich Lemberger waren von der Kriminalpolizeileitstelle München am 8.3.1943 Vordrucke teilweise ausgefüllt worden, die seine Einweisung in das Zigeunerlager Auschwitz gemäß dem Erlaß vom 29.1.1943 betrafen. Die Einweisung erfolgte jedoch zunächst nicht.

L e m b e r g e r ist nach seinen nach dem Krieg gemachten Angaben im Juni 1944 von der Kriminalpolizei Wien in das Zigeunerlager Auschwitz eingewiesen worden.

Aus einem Vermerk der Kriminalpolizeistelle München vom 17.6.1943 ergibt sich, daß von dieser am 13.3.1943 die Eltern, ein Bruder und eine Schwester des Lemberger auf Grund des Erlasses vom 29.1.1943 in das Zigeunerlager Auschwitz eingeliefert wurden.

Von E i c h b e r g e r befindet sich nur ein Schreiben vom 14.7.1943 im Akt, daß Michael Lemberger als Zigeunermischling zu gelten habe.

- 5) Akt Karlsruhe 70 (R e i n h a r d t Gottlieb, geb. 30.9.1929).

Am 12.3.1943 ordnete die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe die polizeiliche Vorbeugungshaft gemäß dem Erlaß des RuPr M.d.J. vom 14.12.1937 gegen Reinhardt an, weil dieser seinen Aufenthaltsort Waldshut am 3.3.1943 ohne Genehmigung verlassen hatte und stellte mit Schreiben vom 1.4.1943 beim RKPA den Antrag auf Bestätigung und Überführung des Reinhardt in ein staatliches Arbeits- und Besserungslager. Am 8.4.1943 erteilte das Hilfsreferat A 2 b des RKPA durch Kriminalrat O t t o die Genehmigung und ordnete die Überführung in das KL Auschwitz an. Von dort wurde Reinhardt am 10.12.1943 in das KZ Lublin verschubt, wo er am 19.2.1944 starb.

E i c h b e r g e r hat lediglich mit Schreiben vom 14.2.1942 Gutachten an die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe gesandt.

6) Akt Essen 13 (S i p p e Winterstein).

Mit Schreiben vom 25.2.1943 unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 bat Kriminalrat Otto die Kriminalpolizeistelle Essen gegen die Sippen Pasquali und Winterstein gemäß dem Er- laß vom 29.1.1943 zu verfahren. Auf Grund dieser Ver- fügung wurde - wie aus einem Schreiben der Kriminalpoli- zeistelle Essen vom 12.5.1944 hervorgeht - die Sippe Winterstein/Blum am 10.3.1943 dem Zigeunerlager Ausch- witz zugeführt.

Laut Vermerk auf Erfassungsformblatt ist Leonhard Winterstein, geb. 22.2.1896, am 19.7.1943 im KZ Ausch- witz verstorben, Blum Jakob und Blum Franz am 11.3.1940 ins KZ Sachsenhausen eingewiesen worden und Blum Franz dort am 13.4.1940 verstorben.

Von E i c h b e r g e r befindet sich lediglich ein Schreiben vom 25.1.1941 im Akt, das die Namensführung des Leonhard Winterstein betrifft.

b)

Akt München 6 (K u g l e r Johann, geb. 17.1.1900, K u g l e r Theresia, geb. Hermann, geb. 11.9.1894).

Theresia Kugler war schon vielfach wegen Bettels, Landstreicherei, Diebstahls und Betrugs (höchste Strafe

1 Jahr und 6 Monate schwerer Kerker) vorbestraft. Sie hatte erneut in ländlichen Gebieten mit Gaukelei, Vorhersagen über Todesfälle und Unglück im Stall, Gesundheitserei u.a. Personen Geld (z.T. mehrere hundert Reichsmark) herausgelockt. Die Kriminalpolizeistelle München bat deshalb bereits mit Schreiben vom 25.11. 1940 die Kriminalpolizeistelle Regensburg, gegen die Kugler gemäß dem Erlaß vom 20.11.1939 zu verfahren (also Vorbeugungshaft zu verhängen, s. dazu oben den unter Ziffer II 3 c wiedergegebenen Erlaß). Es erfolgte deshalb eine Ausschreibung zur Festnahme. Mittlerweile verübte die Kugler noch beim Gesundbeten Diebstähle bzw. Betrügereien.

Die Eheleute Kugler (Johann Kugler lag eine Beteiligung an den Straftaten seiner Frau zur Last) wurden am 12.2. 1944 festgenommen. Die Kriminalpolizeistelle München teilte mit Schreiben vom 16.2.1944 der Reichszentrale mit, daß beabsichtigt sei, die Eheleute nach Strafverbüßung in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen und sie gegebenenfalls in das KL Auschwitz einzuweisen. Zugleich wurde um Übersendung von Gutachten gebeten.

Mit Schreiben vom 1.3.1944 teilte E i c h b e r g e r den Inhalt der Gutachten mit und schrieb zugleich: "Eheleute Kugler nach Strafverbüßung in Zigeunerlager Auschwitz einweisen. Zu gegebener Zeit wird Abschlußbericht erbeten."

Aus dem Akt sind keine weiteren Vorgänge ersichtlich, die erkennen lassen, ob die Einweisung in das Zigeunerlager Auschwitz erfolgte. Nach dem Krieg wurde die Therese Kugler verschiedentlich wegen Betrugs und Rückfalldiebstahls zur Festnahme ausgeschrieben. Die Taten sollen beim Hausieren und Gesundbeten begangen worden sein.

Johann Kugler ist durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin - Neukölln (70 II 101/62) vom 15.7.1963 für tot erklärt worden. Als Zeitpunkt des Todes wurde der 8.5.1945 festgestellt. Seine Tochter Hermine Rosenberg hatte angegeben, ihr Vater habe sich mit ihr 1944 im KL Auschwitz befunden und sei mit ihr im gleichen Jahre in das KL Ravensbrück gekommen, wo er zurückgeblieben sei, als sie in ein anderes Lager verlegt worden sei. Eine andere Zeugin versicherte, sie habe Johann Kugler 1944 in Ravensbrück bei einem Arbeitskommando öfters gesehen. Therese Kugler erklärte, sie habe im Sommer 1944 im Gefängnis Landshut erfahren, daß ihr Ehemann in das KL Auschwitz gekommen sei. Ob und wie Johann Kugler zu Tode gekommen ist, konnte in dem Todeserklärungsverfahren nicht geklärt werden.

Der Beschuldigte E i c h b e r g e r weist darauf hin, daß für die Behandlung der Asozialen und Kriminellen nicht die Reichszentrale, sondern das Hilfsreferat A 2 b zuständig gewesen sei. Da er für die Mitteilung über die Einstufung der Betroffenen durch die Gutachten zuständig gewesen sei, habe er wohl auch zugleich von dem zuständigen Hilfsreferat A 2 b die Anweisung erhalten, mitzuteilen, daß die Eheleute Kugler nach Strafverbüßung in das Zigeunerlager Auschwitz eingewiesen werden sollten.

Nach der Einlassung des Beschuldigten habe diese Mitteilung noch keine ^{endgültige} Entscheidung über die Einweisung enthalten. Die Einweisungsverfügung sei in solchen Fällen von dem zuständigen Hilfsreferat A 2 b nach Übersendung der Haftunterlagen durch die Kriminalpolizeileitstelle getroffen worden (s. dazu auch die gleichlautende Einlassung des Beschuldigten S u p p in einem ähnlichen Fall, oben Ziffer IV B h, bb).

c)

Akt Essen 20 (M a r s c h a l l Paul, geb. 1.8.1920).

Am 12.6.1944 teilte die Kriminalstelle Essen der Reichszentrale mit, daß Marschall zur Festnahme ausgeschrieben worden war, weil er sich der Erfassung entzogen habe. Marschall sei nunmehr am 6.6.1944 in Kehl wegen mehrfachen Betrugs, Kriegswirtschaftsverbrechens und versuchten Mordes (er schoß bei seiner Festnahme auf einen Polizeibeamten) festgenommen worden. Es sei bereits früher beabsichtigt gewesen, Marschall bei seiner Festnahme in das Zigeunerlager Auschwitz einzuweisen. Man bitte um diesbezügliche Bestätigung.

Am 30.6.1944 teilte E i c h b e r g e r in einem Schreiben mit, daß der beabsichtigten Maßnahme gegen Marschall nach Strafverbüßung zugestimmt und um Abschlußbericht zu gegebener Zeit gebeten werde.

Zu einer Einweisung Marschalls kam es nicht, da dieser am 23.8.1944 vom Sondergericht Freiburg zum Tode verurteilt und am 22.9.1944 in Bruchsal hingerichtet wurde.

Der Beschuldigte E i c h b e r g e r gibt an, daß er das Schreiben auf Veranlassung des Hilfsreferats A 2 b abgeschickt haben dürfte. Wie im Fall Kugler habe es sich um keine abschließende Entscheidung gehandelt (s. oben Ziffer b, letzter Absatz).

C

Hinsichtlich der angestrebten Unfruchtbarmachung von zigeunerischen Personen ergibt sich aus 12 Akten folgendes Bild:

a)

Fälle, in denen eine Tätigkeit des Beschuldigten E i c h b e r g e r hinsichtlich der angestrebten Unfruchtbarmachung von zigeunerischen Personen nicht ersichtlich ist:

1) Akt München 7 (B r a n d Anton, geb. 28.7.1901).

Am 2.3.1944 versuchte die Kriminalpolizeileitstelle München die Einverständniserklärung des Brand zur Unfruchtbarmachung gemäß dem Erlass vom 29.1.1943 zu erlangen. Am 16.3.1944 stellte sie dieses Bemühen bis zur Entlassung des Brand aus dem Heer zurück. Nach einem Vermerk vom 7.11.1944 wurde von München die nunmehr zuständige Kriminalpolizeistelle Regensburg gebeten, die Unfruchtbarmachung Brands anzustreben und gegebenenfalls auch durchzuführen. Weitere diesbezügliche Vorgänge sind nicht vorhanden.

Von E i c h b e r g e r befindet sich lediglich ein Formblattschreiben vom 25.1.1945 im Akt, das den gleichen Inhalt wie im Fall Pabst hat (s. oben Ziffer V A 1).

2) Akt München 49 (S c h ö n b e r g e r Helmut, geb. 9.4.1931).

Am 13.5.1943 erklärte Johann S c h ö n b e r g e r gegenüber der Kriminalpolizeileitstelle München sein

Einverständnis mit der Unfruchtbarmachung seines Sohnes Helmut Höllenreiner (identisch mit Helmut Schönberger). Helmut Schönberger wurde am 8.1.1944 in München in der chirurgischen Klinik unfruchtbar gemacht. Hierüber berichtete die Kriminalpolizeileitstelle München am 10.2. 1944 der Reichszentrale. Ein Schreiben des RIM (unterschrieben von Reg.Rat F r a n k e) vom 5.10.1943, daß der zuständige Ausschuß der Unfruchtbarmachung zugestimmt hatte, lag vor.

Von E i c h b e r g e r liegt lediglich eine Anfrage vom 25.5.1944 an die Kriminalpolizeileitstelle München vor, ob der unfruchtbar gemachte Helmut Höllenreiner berechtigt sei, den Namen Schönberger zu führen.

Die Einlassung des Beschuldigten E i c h b e r g e r , er habe mit der Unfruchtbarmachung nichts zu tun gehabt und von deren Durchführung erst aus den übersandten Unterlagen Kenntnis erhalten, erscheint den gegebenen Umständen nach glaubhaft.

3) Akt München 66 (R e i n h a r d t Karl, geb. 8.8.1901).

Am 28.5.1943 gab Reinhardt auf Veranlassung der Kriminalpolizeileitstelle München die Einverständniserklärung zu seiner Unfruchtbarmachung ab. Über eine Durchführung der Sterilisation ist aus dem Akt nichts ersichtlich.

Von Eichberger befindet sich lediglich ein die 4 Kinder des Reinhardt betreffendes Schreiben vom 12.10.1944 an die Kriminalpolizeileitstelle München im Akt. Danach sind, um eine unauffällige Entwicklung der Kinder zu gewährleisten, vorläufige NZ-Gutachten erstellt worden. Bei günstiger Entwicklung sei die Erstellung endgültiger NZ-Gutachten ohne vorherige Unfruchtbarmachung beabsichtigt. Für die Kinder seien nach Vollendung ihres 12. Lebensjahres Entwicklungsberichte zu übersenden.

4) Akt München 87 (R e i n h a r d t Eduard, geb.12.4.1927).

Am 3.2.1944 lehnte der Vater des Reinhardt gegenüber der Kriminalpolizeileitstelle München das Einverständnis zur Unfruchtbarmachung seines Sohnes ab (Reinhardt war zuvor als ZM eingestuft worden).

Mit Schreiben vom 31.3.1944 und 2.4.1944 teilte E i c h-
b e r g e r der Kriminalpolizeileitstelle München mit,
daß Reinhardt auf Grund eines neuen Gutachtens Nicht-
zigeuner sei.

5) Akt München 117 (L e m b e r g e r Michael, geb.
5.1.1919).

(s. dazu auch oben Ziffer V B a 4). *S. 60*

Am 19.7.1943 veranlaßte die Kriminalpolizeileitstelle München die Befragung des Lemberger gemäß Erlaß vom 29.1.1943. Am 9.10.1943 lehnte es Lemberger ab, sich mit seiner Unfruchtbarmachung einverstanden zu erklären.

Am 11.11.1943 richtete der Kriminalrat O t t o unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 ein Schreiben an die Kriminalpolizeileitstelle München. Danach sei Lemberger über den Zweck der Sterilisation und sein unerwünschtes Erbgut aufzuklären. Lehne er ab, müsse angenommen werden, daß er bewußt gegen den nationalsozialistischen Rassegrundsatz verstoßen und Mischlingsnachwuchs zeugen wolle. In diesem Fall sei zu prüfen, ob er gemäß Ziffer I, IV des Erlasses vom 29.1.1943 behandelt werden könne. Bejahendenfalls sei er in das Zigeunerlager Auschwitz zu überführen.

Am 2.12.1943 übersandte die Kriminalpolizeileitstelle München dem RKPA die Einverständniserklärungen, die

Lemberger nun abgegeben hatte. Der RIM teilte mit Schreiben vom 9.3.1944 (unterzeichnet von Reg.Rat Franke) die Genehmigung des zuständigen Ausschusses mit. Mit Schreiben vom 25.3.1944 unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 ersuchte Kriminalrat Wiszinsky um die Durchführung der Unfruchtbarmachung. Aus einem Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle München vom 26.5.1944 geht hervor, daß die Unfruchtbarmachung noch nicht durchgeführt worden war und man den Wohnsitz des L e m - b e r g e r zu ermitteln versuche.

Weitere diesbezügliche Vorgänge sind nicht vorhanden. Lemberger, der den Krieg überlebt hat, soll nach seinen Angaben im Juni 1944 durch die Kriminalpolizeistelle Wien in das Zigeunerlager Auschwitz eingewiesen worden sein.

Von E i c h b e r g e r befindet sich nur ein Schreiben vom 14.7.1943 im Akt, daß Michael Lemberger als Zigeunermischling zu gelten habe.

6) Akt München 134 (W i n t e r Eduard, geb. 5.4.1886).

Nach einem Vermerk vom 22.6.1943 wurde von der Kriminalpolizeileitstelle München die Einverständniserklärung der Ehefrau Agnes Winter mit ihrer Unfruchtbarmachung der Reichszentrale übersandt. Weitere diesbezügliche Vorgänge sind aus dem Akt nicht ersichtlich.

Von Eichberger liegt nur eine Mitteilung vom 4.2.1941 über die rassische Einordnung der Familie vor.

7) Akt Karlsruhe 31 (W a g n e r Stefan, geb. 5.8.1916).

Am 1.7.1943 erklärte Wagner gegenüber einem Gendarmerieposten, daß er mit seiner Unfruchtbarmachung nicht ein-

verstanden sei. Die Befragung erfolgte vermutlich auf Veranlassung der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe.

Von Eichberger befinden sich lediglich Schreiben vom 25.8.1943 und 19.10.1943 im Akt, die Fragen der Begutachtung und die Anforderung von Erfassungsmaterial (auf Veranlassung der Rassenhygienischen Forschungsstelle) betreffen.

8) Akt Karlsruhe 32 (W a g n e r Jakob, geb. 18.7.1909).

Am 12.10.1943 wurden der Reichszentrale Erklärungen übersandt, durch die Wagner die Unfruchtbarmachung für sich und seine Kinder abgelehnt hatte. Am 12.11.1943 erfolgte die Übersendung eines Gesuchs des Wagner um Herausnahme aus den Zigeunerbestimmungen an die Reichszentrale. Diese teilte durch den Kriminalkommissar S a n d n e r der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe mit, daß Wagner über den Unterschied zwischen Entmannung und Sterilisation aufzuklären sei. Er könne ohne Sterilisation nicht als Nichtzigeuner gelten. Für den Fall der Weigerung sei ihm zu eröffnen, daß eine Herausnahme aus den Zigeunerbestimmungen nicht in Frage komme. Bei den Kindern sei die künftige Entwicklung abzuwarten, diese könnten bei günstiger Entwicklung später als Nichtzigeuner gelten.

Wagner lehnte am 19.3.1944 erneut das Einverständnis zu seiner Unfruchtbarmachung ab und ersuchte, ihn aus der Zigeunerliste zu streichen. Das Gesuch wurde vom Bürgermeister befürwortet. Mit Schreiben vom 23.5.1944 teilte Wagner der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe mit, ihm sei von der Gendarmerie eröffnet worden, daß sein Gesuch abgelehnt worden sei. Wenn er aus der Liste der Zigeuner gestrichen werde, sei er bereit, seine

Unterschrift zu leisten. Es ist aus dem Akt nicht ersichtlich, daß die Einverständniserklärung noch erholt worden wäre.

In den Akten befinden sich nur Schreiben Eichbergers vom 21.5.1944 und 11.10.1944 an die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe. Mit dem ersten Schreiben fordert er einen Bericht über die soziale Anpassung der Familie Wagner an (der angeforderte Bericht fiel sehr günstig aus). Mit dem zweiten Schreiben teilte er mit, daß hinsichtlich der Kinder vorläufige NZ-Gutachten erstellt worden seien. Die Erstellung endgültiger NZ-Gutachten ohne vorherige Unfruchtbarmachung sei beabsichtigt. Über die Entwicklung der Kinder sei zu berichten, nachdem sie das 12. Lebensjahr vollendet hätten.

9) Akt Karlsruhe 48 (L e h m a n n Rosa, geb.31.8.1911).

Am 18.10.1943 forderte die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe die Einverständniserklärung der Rosa Lehmann zu ihrer Unfruchtbarmachung. Das Ansinnen wurde von ihrem Ehemann zurückgewiesen.

Eichberger forderte lediglich am 5.8.1944 in Erledigung eines Ersuchens des Reichsgesundheitsamtes - Rassenhygienische Forschungsstelle - von der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe einen Bericht der Schulleitungen über die Kinder an.

Mit Schreiben vom 13.12.1944 teilte der Kriminalrat O t t o unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 der Kriminalpolizeistelle Karlsruhe mit, daß vorläufig nichts zu veranlassen sei. Über die künftige Behandlung der Rosa Lehmann und ihre Kinder werde nach Kriegsende entschieden.

b)

Akt Karlsruhe 50 (M o r i t z Renate, geb. 28.12.1932).

Am 23.6.194 gab die Lehrersgattin Käthe Guldenschuh, geb. Wiszmann, gesch. Moritz, in Berlin nach persönlicher Belehrung gegenüber Eichberger die Einverständniserklärung zur Unfruchtbarmachung ihrer Tochter Renate Moritz nach deren 12. Lebensjahr ab.

Am 10.3.1944 teilte der Kriminaldirektor B ö h l h o f f unter dem Kopfbogen der Reichszentrale und dem Sachgebietszeichen A 2 b 5 der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart mit, daß die Einverständniserklärung zur Sterilisierung vorliege. Die Moritz sei unverzüglich aus den polizeilichen Zigeunerbestimmungen herauszunehmen. Zur Durchführung der Unfruchtbarmachung würde zur gegebenen Zeit weitere Weisung erfolgen.

Mit Schreiben vom 7.9.1944 teilte die Reichszentrale (Kriminalkommissar Sandner) der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart mit, daß nach Vollendung des 16. Lebensjahres über die Entwicklung des Kindes zu berichten sei. Mit Schreiben vom gleichen Tage wurde der Mutter unter Bezugnahme auf deren Schreiben an das Rassenpolitische Amt - Reichsleitung Berlin - vom 16.6.1944 mitgeteilt, daß über die Unfruchtbarmachung ihrer Tochter erst entschieden werde, wenn diese das 16. Lebensjahr vollendet habe.

c)

Akt München 112 (S c h ö n b e r g e r Wilhelm, geb. 25.11.1943).

Am 14.7.1944 übersandte Eichberger Gutachten an die Kriminalpolizeileitstelle München. Er bat zugleich, vom

gesetzlichen Vertreter die Einverständniserklärung zur Unfruchtbarmachung zu erwirken, damit der Eingriff nach Vollendung des 12. Lebensjahres durchgeführt werden könne.

d)

Akt München 17 (E c k s t e i n Albert, geb. 25.3.1913).

Am 21.3.1943 richtete Eckstein ein Gesuch an den Landrat in Illertissen, daß er um Herausnahme aus den Zigeunerbestimmungen bitte, nachdem er seiner Familie zuliebe am 17.3.1943 gegenüber der Kriminalpolizeistelle Augsburg das Einverständnis zu seiner Unfruchtbarmachung erteilt habe.

Am 8.4.1943 teilte Eichberger mit, daß dem Antrag erst nach Unfruchtbarmachung nähergetreten werden könne.

Am 25.4.1943 teilte die Kriminalpolizeistelle Augsburg der Kriminalpolizeistelle München mit, daß Eckstein am 21.5.1943 auch der Unfruchtbarmachung seines am 20.12.1939 geborenen Kindes nach dessen 12. Lebensjahres zugestimmt habe. Die Erklärung wurde am 29.5.1943 der Reichszentrale zugeleitet.

Im Akt befinden sich keine weiteren diesbezüglichen Vorgänge. Eckstein war nach dem Krieg in Föhringen/Lkrs. Illertissen wohnhaft.

Der Beschuldigte gibt an, wenn er das Schreiben vom 8.4.1943 verfaßt habe, könnte dies nur auf Anweisung eines Vorgesetzten geschehen sein. Er sei für eine Herausnahme des Betroffenen aus den Zigeunerbestimmungen nicht zuständig gewesen.

VI.

Rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten S ü p p .

A.

Eine Teilnahme des Beschuldigten Supp an einem Verbrechen der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge - insoweit wäre möglicherweise eine Unterbrechung der Strafverfolgungsverjährung eingetreten (s.o. Ziffer II) - scheidet bereits mangels Vorliegens des objektiven Tatbestandes aus.

S. 44/45 Hinsichtlich der Verbringung zigeunerischer Personen in Konzentrationslager liegt lediglich im Fall der Gertrud B e r n ein Schreiben des Beschuldigten Supp vor (s.o. Ziffer IV B h, 15). Gertrud Bern hat aber die Haft überlebt. Außerdem ist nicht zu klären, ob das Schreiben Supps die Verbringung der Bern in das KL überhaupt gefördert hat, da diese zunächst wieder entlassen wurde. Die Kriminalpolizeistelle Essen hatte damals mitgeteilt, für den Fall, daß die Bern sich nicht einwandfrei führe, werde erneut eine Untersuchung veranlaßt und gegebenenfalls Vorbeugungshaft angeordnet werden. Im übrigen wäre auch bei Vorliegen eines Verbrechens der erschwerten Freiheitsberaubung im Amt gemäß §§ 341, 239 Abs.2 StGB bereits die Strafverfolgungsverjährung eingetreten.

B.

Hinsichtlich der Sterilisationsfälle kann eine strafbare Handlung des Beschuldigten Supp nur in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- a) Supp hat als Beamter die Unfruchtbarmachung des David Schmidt veranlaßt (s.o. Ziffer W C c 1). Es handelt sich um eine beabsichtigte schwere Körperverletzung, da der Verlust der Zeugungsfähigkeit eintrat.

S. 54/55

Der Beschuldigte hat dabei nicht als Täter gehandelt, weil er die Tat nicht als eigene wollte. Seine Tätigkeit war ihm nicht angenehm (s. dazu seine Einlassung zur Frage des Unrechtsbewußtseins, unter Ziffer 2). Er wurde nur tätig, um gemäß den ihm als Beamten erteilten Anweisungen die bestehenden Erlasse auszuführen. Seine Willensrichtung ging dahin, die von anderen beabsichtigten Maßnahmen ohne eigenes Interesse an der Durchführung zu fördern.

Die durchgeführte Unfruchtbarmachung ist als rechtswidrig anzusehen. Es kann offen bleiben, ob sonst eine vorliegende Einwilligung des Verletzten in seine Unfruchtbarmachung - soweit keine besondere gesetzliche Regelung besteht - überhaupt einen Rechtfertigungsgrund i.S. des § 226 a StGB darstellt. Jedenfalls ist das nicht unter den gegebenen Umständen der Fall. Die zigeunerischen Personen befanden sich - selbst wenn man in den Fällen, in denen der Beschuldigte Supp beteiligt war, davon ausgehen muß, daß keine Drohungen angewandt wurden, um die Einverständniserklärung zu erlangen - in einer gewissen Zwangslage, die ihre uneinflußte Willensbestimmung ausschloß. Sie mußten damit rechnen, im Falle ihrer Weigerung weiterhin den Zigeunerbestimmungen zu unterliegen, die sie zu Personen minderen Rechts stempelten.

Es liegt somit der objektive Tatbestand eines Verbrechens der Beihilfe zur beabsichtigten schweren Körperverletzung im Amt gemäß §§ 340 Abs. I, II, 224, 225, 49 StGB vor.

- b) Im Fall Anna R e i n h a r d t (s.o. Ziffer IV C c 2) S. 55
steht nicht fest, ob auf Veranlassung von Supp die
Einverständniserklärungen zur Unfruchtbarmachung tat-
sächlich erholt wurden. Im Fall der Familie Weiß (s.o.
Ziffer IV C c 3) S. 56 steht nicht fest, ob die Unfruchtbar-
machung durchgeführt wurde, nachdem auf Veranlassung
des Beschuldigten Supp die Einverständniserklärungen
erholt worden waren.

Weiterer Ermittlungen in dieser Hinsicht, die wahr-
scheinlich auch nicht erfolgversprechend sein dürften,
bedarf es insoweit nicht. Eine strafbare Handlung ist
auch bei Vorliegen des objektiven Tatbestands nicht
gegeben, da sich der Beschuldigte Supp in einem ent-
schuldbaren Verbotsirrtum befunden hat (s.u.).

2)

- a) Der Beschuldigte Supp bestreitet, sich des Unrechts
seiner Handlungsweise bewußt gewesen zu sein. Er gibt
an, daß die Zigeunerfrage bereits früher ein schwer-
wiegendes Problem bei der Verbrechensbekämpfung dar-
stellte und daß sich daraus bis in die Gegenwart nichts
geändert habe. Es werde auch in der heutigen Zeit er-
kennungsdienstliches Material über die Zigeuner gesam-
melt, wie das schon vor dem Dritten Reich der Fall ge-
wesen sei. Hinzuweisen sei insbesondere auf die frühe-
re Zigeunerpolizeistelle beim Polizeipräsidium München,
auf das 1905 im Auftrag des Königlich-Bayer. Staats-
ministeriums des Innern herausgegebene Zigeunerbuch
von Oberregierungsrat Dillmann, auf das Bayer. Zigeuner-
und Arbeitsscheuengesetz von 1926 und auf die heutige
Landfahrerordnung von 1953. Dazu sei zu berücksichtigen,

daß in der damaligen Kriegszeit das arbeitsscheue und kriminelle Verhalten zahlreicher Zigeuner zu einer erheblichen Beunruhigung in der Bevölkerung geführt habe. Das gelte insbesondere für die Diebstähle und Betrüge-
reien der Zigeuner in ländlichen Bezirken, für die Tätigkeit von Wahrsagerinnen, die sich die Kriegser-
eignisse bei ihren Straftaten gegenüber Kriegerwitwen und Angehörigen von im Felde stehenden Soldaten zu-
nutze machten und für die Verbrechen des Verrats von militärischen Geheimnissen, die von zigeunerischen Angehörigen der Wehrmacht begangen wurden.

Der Beschuldigte gibt an, er habe hinsichtlich seiner Tätigkeit im RKPA und auch hinsichtlich der von den anderen Angehörigen des Amtes getroffenen Maßnahmen nie den Eindruck gehabt, daß man eine Verfolgung der Zigeuner beabsichtigte, die auf nationalsozialistischem Gedankengut beruhte. Seine Dienstvorgesetzten und Dr.Dr.Ritter, der die Gutachten erstellte, als Privat-
dozent tätig war und sich in zahlreichen Abhandlungen wissenschaftlich mit dem Asozialentum der Zigeuner be-
faste, seien der Auffassung gewesen, daß von den rein-
rassigen Zigeunern und den Mischlingen mit hohem zigeu-
nerischem Blutanteil weniger Gefahren drohten und man diese unbehelligt lassen und ihnen später Wanderbezirke zuweisen sollte. Man sei aber der wissenschaftlich be-
gründeten Auffassung gewesen, daß die Zigeunermisch-
linge eine erhebliche Gefahr in krimineller Hinsicht darstellten und daß die Vermischung von Zigeunern und anderen Personen zu einem Abgleiten des Nachwuchses in das Asozialentum führe. Diese Anschauung habe er selber auf Grund der Kenntnisse, die er in der Einarbeitungs-
zeit von den bei ihm durchlaufenden Vorgängen gewonnen habe, bestätigt gefunden. Diese Erkenntnisse seien auch der Grund gewesen, weshalb die Zigeuner untersucht

worden seien, um Material für Zwecke der Personenfeststellung zu gewinnen. Es sollte seines Wissens ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder erlassen werden, an dem der Ministerialrat Werner gearbeitet habe. Der Inhalt des geplanten Gesetzes sei ihm nicht bekannt. Dieses hätte sich wohl allgemein mit der Behandlung der Asozialen befaßt.

Die ergangenen Erlasse hätten dem kriminalpolizeilichen Ziel der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung entsprochen. Wenn in diesen Erlassen auch nationalsozialistisches Gedankengut angeklungen habe, so habe er darin doch nur die damals üblichen Redewendungen erblickt; daß andere als kriminalpolizeiliche Ziele verfolgt werden sollten, sei ihm nie bewußt gewesen. Wenn in irgendwelchen Verfügungen des RKPA derartige Floskeln enthalten gewesen seien, so sei das nur mit dem damaligen Sprachgebrauch zu erklären. Er selber sei ein unpolitischer Mann gewesen und habe derartige Floskeln in seinen Verfügungen nicht gebraucht.

Der Beschuldigte Supp weist darauf hin, daß nur das Hilfsreferat A 2 b zuständig gewesen sei, soweit - insbesondere vor 1943 - asoziale und kriminelle Zigeuner in Vorbeugungshaft genommen worden seien. Er habe aber nicht das Bewußtsein gehabt, daß es sich dabei um Unrecht handle. Diese Maßnahmen hingen mit der damaligen schwierigen Lage zusammen. Sie seien von höchster Stelle angeordnet worden. Es habe sich um Maßnahmen gegen alle Asozialen und Kriminellen gehandelt, die von den höchsten Stellen der Justiz (Reichsministerium der Justiz) gebilligt worden seien. Auch hätten die Justizbehörden kriminelle Personen zur Verhängung von Vorbeugungshaft nach der Strafverbüßung oder auch schon während der Strafverbüßung überstellt.

Der Beschuldigte bringt weiter vor, daß er die Maßnahmen gegen die Zigeuner auf Grund des Erlasses vom 29.1.1943 heute selbstverständlich nicht billige und sie auch damals nicht gebilligt habe. Er habe sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, Härten zu mildern. Er sei etwa im Mai 1943 mit dem Kriminalrat Otto im Zigeunerlager Auschwitz gewesen. Sie hätten dort die Entlassung einer Reihe von Personen bewirkt, die von dem Erlaß an sich nicht betroffen gewesen, aber von den Kriminalpolizeileitstellen dennoch eingewiesen worden seien. Als er später (im 3. Quartal des Jahres 1943) von Todesfällen infolge Fleckfiebers in dem Zigeunerlager gehört habe, habe er sich deshalb und wegen der Härte des Kriminaldirektors Böhlhoff um eine Versetzung bemüht. Diese habe erst nach Schwierigkeiten und einer zunächst erfolgten Ablehnung durch den Amtschef Nebe Erfolg gehabt, weil er vorgebracht habe, er wolle sich in Nürnberg eine Frau suchen. Er habe die Versetzung nur unter der Auflage erreichen können, binnen 12 Monaten zu heiraten, andernfalls sei ihm von Nebe die Versetzung zu einer Einsatzgruppe im Osten angedroht worden. Nach seiner Rückversetzung nach Nürnberg habe er deshalb kurz vor Ablauf der Jahresfrist geheiratet.

Nach den Angaben des Beschuldigten Supp habe er, obwohl er die nach 1943 gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen nicht gebilligt habe, deren Unrechtsgehalt nicht erkennen können. Er verweist dazu auf die damaligen Zeitverhältnisse. Es habe gesetzliche Regelungen gegen die Juden gegeben, die für ihn nicht verständlich gewesen seien, weil für sie kein rechtlicher Anlaß bestand. Diese Gesetze seien allgemein angewandt worden. Gegen die Zigeuner seien dagegen Maßnahmen ergriffen worden, die lediglich der Verbrechensverhütung dienen sollten. Von diesen habe man, wenn

man sich in die damaligen Verhältnisse zurückversetze, die ja bekannt seien und unter denen nicht die heutigen rechtsstaatlichen Grundsätze gegolten hätten, nicht annehmen können, daß es sich um rechtswidrige Maßnahmen handle. Das gelte auch, wenn die Maßnahmen meistens nicht auf Grund eines Gesetzes erfolgt seien. Der Unterschied zwischen Gesetz und Erlassen sei in der damaligen Zeit gering gewesen. Die gesetzliche Regelung sei in Vorbereitung gewesen. Die Erlasse seien von höchster Stelle gekommen und seien von Juristen und Medizinern ausgearbeitet worden, von denen er damals nicht habe annehmen können, daß sie die nachgestellten Stellen zu Unrechtsmaßnahmen anweisen würden. Dazu komme, daß die Maßnahmen des RKPA ja den verschiedenen Reichsministerien und den dort auf den entsprechenden Gebieten arbeitenden Juristen bekannt gewesen seien.

Der Beschuldigte gibt unwiderlegbar an, daß er die Verhältnisse in den allgemeinen Konzentrationslagern, in die die Asozialen und Kriminellen eingewiesen wurden, nicht gekannt habe. Von Greuelthaten habe er nichts gehört. Er habe nur gewußt, daß in dem Zigeunerlager Auschwitz, in das die zigeunerischen Personen seit 1943 eingewiesen wurden, insoweit günstige Zustände herrschten, als eine familienweise Unterbringung erfolgte, dort Kinder geboren wurden, die Häftlinge Zivilkleidung trugen und auch ihre Musikinstrumente dabei hatten. Nach der Fahrt mit dem Kriminalrat Otto sei er noch einmal mit dem Kriminaldirektor Böhlhoff - etwa im 3. Quartal des Jahres 1943 - zum Zigeunerlager Auschwitz gefahren, als die Einweisungsaktionen längst abgeschlossen gewesen seien, weil erzählt worden sei, daß dort Fleckfieber ausgebrochen sei. Sie seien nicht in das Lager gekommen, sondern nur vom Lagerkommandanten Höss empfangen worden. Dieser habe geäußert, er wisse nicht,

was er mit den Zigeunern anfangen solle, nachdem eine Sonderbehandlung ausdrücklich verboten worden sei. Dabei sei er zum erstenmal auf diesen Begriff und seine Bedeutung gestoßen, denn Böhlhoff habe sofort erklärt, daß die Zigeuner nicht getötet werden dürfen.

- b) Der Beschuldigte verteidigte sich damit, daß er nicht habe erkennen können, daß es sich bei den Sterilisationen um Unrechtsmaßnahmen gehandelt habe. Sterilisationen seien auch auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes durchgeführt worden. Hier habe der Bundesgerichtshof (III ZR 23/60) einen Entschädigungsanspruch für die zwangsweise Unfruchtbarmachung sogar dann verneint, falls das Erbgesundheitsgericht irrtümlich die Voraussetzungen für die Unfruchtbarmachung als gegeben erachtet haben sollte.

Der Beschuldigte Supp weist auf den Verfahrensgang bei der Unfruchtbarmachung der Zigeuner hin. Es wurde, wenn die Einverständniserklärung des Betreffenden vorlag, die Entscheidung des RIM erholt, die von einem Juristen unterschrieben war. In dieser wurde mitgeteilt, daß der Reichsausschuß zur Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung die Genehmigung zur Unfruchtbarmachung erteilt habe. Die Unfruchtbarmachung selbst erfolgte durch namhafte Mediziner. Nach der Annahme des Beschuldigten haben auch in dem genannten Ausschuß Juristen und Mediziner mitgewirkt. Der Beschuldigte bringt auch glaubhaft vor, er habe nie veranlaßt, daß Einverständniserklärungen zur Unfruchtbarmachung durch Androhung von Zwangsmaßnahmen erlangt worden seien, und habe auch nie hiervon gehört. Tatsächlich läßt sich aus den durchgesehenen Akten nur ein derartiger Fall

feststellen, in dem der Kriminalrat Otto in einem Schreiben vom 11.11.1943 (also nach dem Ausscheiden des Beschuldigten aus dem RKPA) eine solche Drohung ^{S. 68} veranlaßt hat (Fall Lemberger s.o. Ziffer V C a 5). Der Beschuldigte zeigte sich hierüber sichtlich erstaunt und gab an, daß ihm ein ähnlicher Fall nie bekannt geworden sei.

Nach der Einlassung des Beschuldigten habe er den Unrechtsgehalt der Sterilisationen nicht erkennen können, weil einmal hierbei höchste Stellen, Ärzte und Juristen mitgewirkt hätten, von denen er nicht habe annehmen können, daß sie an Unrechtsmaßnahmen mitwirken würden. Zum anderen habe es sich - wie er bereits dargelegt habe - nicht um Maßnahmen gegen die Zigeuner aus Gründen ihrer Rasse gehandelt. Er habe die Maßnahmen lediglich unter der kriminalpolizeilichen Zielsetzung der Verhütung von Verbrechen gesehen, weil der Erlass vom 29.1.1943 auch nur eine Unfruchtbarmachung von Zigeunern vorsah, soweit hinsichtlich des Nachwuchses die Gefahr des Abgleitens in das Asozialentum nach den kriminalbiologischen Forschungen und den gesammelten Erfahrungen bestanden habe. Dagegen seien die reinrassigen Zigeuner und die in zigeunerischem Sinn guten Mischlinge (Mischlinge mit hohem zigeunerischen Blutanteil) unbehelligt geblieben (s. dazu auch Ziffer II 1 und 2, III des sog. Auschwitz-erlasses, wiedergegeben oben unter Ziffer II 4).

Auch die Bestimmungen, wonach die zigeunerischen Personen auf Grund der Verordnungen oder Erlasse der zuständigen Reichsministerien und anderer hoher Behörden in arbeitsrechtlicher Hinsicht, hinsichtlich der Eheschließung, hinsichtlich der Verwendung in Wehrmacht und Arbeitsdienst u.a. in ihrer Rechtsstellung beeinträchtigt wurden (s. dazu im einzelnen Ziffer II 3),

habe er nicht als Unrecht angesehen. Denn im Gegensatz zur Behandlung der Juden seien bei den Zigeunern nicht rassische sondern ausschließlich sicherheitspolizeiliche Gründe für derartige Vorschriften maßgeblich gewesen. Es sei sogar wiederholt vorgekommen, daß sich zigeunerische Mischlinge um ihre Unfruchtbarmachung bemühten, weil sie dann erreichen konnten, aus den Zigeunerbestimmungen herausgenommen zu werden (s. z. Beispiel den Fall Eckstein Ziffer V C d). Gegen die Beeinträchtigung der Rechtstellung der Zigeuner habe er nichts unternehmen können. Wenn er nun an Verfahren hinsichtlich der Unfruchtbarmachung von Zigeunermischlingen mitgewirkt habe, die insoweit sogar von diesen selbst als in ihrem Interesse liegend angesehen wurden, so sei er sich dabei keines Unrechts bewußt gewesen. S. 7.

- c) Nach der glaubhaften Einlassung des Beschuldigten Supp hat ihm das Unrechtsbewußtsein bei seiner Mitwirkung an der Unfruchtbarmachung von Zigeunern gefehlt. Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten, insbesondere der Härte der allgemeinen, auch der gesetzlichen Maßnahmen der damaligen Zeit, des Umstandes, daß die Maßnahmen, an denen er mitwirkte, von höchster Stelle angeordnet waren oder höchsten Stellen bekannt waren, und des Umstandes, daß jedenfalls für ihn nur die kriminalpolizeiliche vorbeugende Verbrechensbekämpfung als Grund dieser Maßnahmen erkennbar war, kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Beschuldigte Supp beim Einsatz aller seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen hätte erkennen müssen, es werde von ihm die Begehung von Unrecht verlangt. Es würde eine Überforderung eines Polizeibeamten des gehobenen mittleren Dienstes bedeuten, wenn man annehmen wollte, er hätte unter den damaligen Verhältnissen die

Rechtswidrigkeit dieser von der Staatsführung und ihren höheren Organen veranlaßten Maßnahmen erkennen können.

Ein Verschulden liegt daher nicht vor, da der Beschuldigte in einem entschuldbaren Verbotsirrtum gehandelt hat. Eine strafbare Handlung ist nicht gegeben.

VII.

Rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten **E i c h b e r g e r**.

A.

Eine Mitwirkung des Beschuldigten Eichberger an der Unfruchtbarmachung von zigeunerischen Personen liegt, soweit Feststellungen getroffen werden konnten, nicht vor.

- S. 72
- 1) In den Fällen Moritz und Schönberger (s.o. Ziffer V C b u. c) ist eine Unfruchtbarmachung nicht erfolgt. Inso-
weit können in der Tätigkeit des Beschuldigten ledig-
lich Vorbereitungshandlungen gesehen werden, die einen
Straftatbestand nicht erfüllen.
 - 2) Im Fall Eckstein (s.o. Ziffer V C d) dürfte in der
Mitteilung des Beschuldigten Eichberger, daß dem An-
trag auf Herausnahme aus den Zigeunerbestimmungen erst
nach der Unfruchtbarmachung, zu der bereits die Ein-
willigung erklärt war, näher getreten werden könne,
noch keine fördernde Handlung zur beabsichtigten Un-
fruchtbarmachung gesehen werden. Es handelt sich um
eine der damaligen Rechtslage entsprechende Mitteilung
- S. 73

tatsächlicher Art. Für eine Herausnahme der Betroffenen aus den Zigeunerbestimmungen war Eichberger nach seiner insoweit glaubhaften Einlassung nicht zuständig.

Auch wenn man in dieser Mitteilung eine das Verfahren zur Unfruchtbarmachung fördernde Tätigkeit Eichbergers sehen würde und sich noch ermitteln ließe, daß Unfruchtbarmachungen in diesem Fall tatsächlich durchgeführt worden wären, läge wegen eines entschuld-
baren Verbotsirrtums eine strafbare Handlung nicht vor. Die Einlassung des Beschuldigten Eichberger hinsichtlich seines fehlenden Unrechtsbewußtseins entspricht im wesentlichen der des Beschuldigten Supp (s.o. Ziffer V B 2). Eichberger war lediglich nicht bekannt, daß sich seinerzeit ein Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder in Vorbereitung befand.

B.

Hinsichtlich der Verbringung zigeunerischer Personen in Konzentrationslager liegt lediglich im Fall des Hermann Kugler ein Mitwirken des Beschuldigten Eichberger vor (s.o. Ziffer V B b). Er hat mit seinem Schreiben vom 1.3.1944 die Verbringung des Kugler in das Zigeunerlager Auschwitz gefördert. S. 62

Nicht völlig sicher ist dagegen, ob Hermann Kugler tatsächlich in einem KL gestorben ist. Das Todeserklärungsverfahren wurde betrieben, um der Ehefrau Therese Kugler, bei der es sich um eine vielfach vorbestrafte Betrügerin handelt, die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zu ermöglichen (Bl. 8 a d.A. des AG. Berlin-Neukölln, 70 II 101/63). Auch wenn man davon ausgeht,

daß Kugler im KL Ravensbrück gestorben ist, läßt sich die Feststellung nicht sicher treffen, daß sein Tod infolge der Freiheitsentziehung oder der ihm während derselben wiederfahrenen Behandlung eingetreten ist. Geht man aber auch hiervon aus, so steht nicht fest, daß der Beschuldigte Eichberger mit dem Tode des Kugler infolge der Freiheitsberaubung rechnen konnte. Nach seiner unwiderlegbaren Einlassung hat Eichberger damals nichts über die in den KL herrschenden schlechten Zustände gehört. Es war ihm nur bekannt, daß in dem Zigeunerlager die bereits dargelegten günstigeren Verhältnisse herrschten. Auch konnte der Beschuldigte Eichberger den Umständen nach nicht voraussehen, daß Kugler aus dem Zigeunerlager in ein anderes KL verlegt werden würde. Eine Fahrlässigkeit hinsichtlich der Todesfolge kann ihm deshalb nicht zur Last gelegt werden.

Der Tatbestand eines möglicherweise noch nicht verjährten Verbrechens der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge gemäß §§ 341, 239 Abs. II und III ist daher nicht gegeben.

Helmut

Erster Staatsanwalt

✓ 5. Die Verfahren 116 J 9/63 u. 116 J 10/63 sind
in Ruhe.

Sch
12. Dez. 1963 11. 1. kommt an die beiden Geschw. *Helmut*

12. Dez. 1963 12. 1. 1. kommt an die beiden Geschw. *Helmut*
13. 1. 1. kommt an die beiden Geschw. *Helmut*

✓ 12. Dez. 1963

Abk.

13. 1. 1. kommt an die beiden Geschw. *Helmut*

1087

als Anlageblatt der Verb. Vff. befüge 2 die Akten
dann den einzelnen Polizeidienststellen einzureichen

✓ Ein. Sachh.

Helmer

41
-30-